



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

gem. § 7 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 des Boards der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Webster Vienna Private University

Vor-Ort-Besuch gem. § 6 PU-Akkreditierungsverordnung 2013 am 28./29. Mai 2015

Version vom 29.07.2015

Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
1.1 Information zum Verfahren.....	3
1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution.....	4
1.3 Gutachter/innen.....	5
2 Gutachten	5
2.1 Vorbemerkungen	5
2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen	6
2.2.1 Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung	6
2.2.2 Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan	8
2.2.3 Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre.....	11
2.2.4 Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	25
2.2.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen	34
2.2.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen.....	40
2.2.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen	42
2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem	43
3 Zusammenfassende Ergebnisse	45
4 Anhang.....	50

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

1.1 Information zum Verfahren

Eine Akkreditierung ist ein formales und transparentes Qualitätsprüfverfahren anhand definierter Kriterien und Standards, das zu einer staatlichen Anerkennung einer hochschulischen Bildungseinrichtung und/oder eines Studiums führt.

Um in Österreich als Privatuniversität tätig zu sein, bedarf es einer Akkreditierung durch die AQ Austria. Es handelt sich dabei um eine institutionelle Ex-ante-Akkreditierung, die auch die zu diesem Zeitpunkt beantragten Studien mitumfasst.

Der Rechtsstatus als Privatuniversität wird befristet erteilt. Eine Verlängerung der Akkreditierung erfolgt nicht automatisch, sondern bedarf eines Antrags durch die Privatuniversität. Diese institutionelle Reakkreditierung bezieht wiederum alle zu diesem Zeitpunkt akkreditierten Studien mit ein. Die Akkreditierung neuer Studien im Rahmen des Reakkreditierungsverfahrens ist möglich.

Im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens überprüft die AQ Austria, ob die gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind und deren Fortbestand auch in der folgenden Akkreditierungsperiode zu erwarten ist.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Studien an Privatuniversitäten sind das Privatuniversitätengesetz (PUG idgF) sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG idgF).

Das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz gibt Prüfbereiche für die Akkreditierung vor. Gem. § 24 Abs. 6 HS-QSG hat das Board der AQ Austria eine Verordnung erlassen, die diese Prüfbereiche sowie methodische Verfahrensgrundsätze festlegt (PU-Akkreditierungsverordnung 2013). Die relevanten Prüfbereiche für die **Verlängerung der institutionelle Akkreditierung** sind die folgenden:

§ 13

- (1) Zielsetzung und Profilbildung
- (2) Entwicklungsplanung
- (3) Studien und Lehre
- (4) Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste
- (5) Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen
- (6) Finanzierung und Ressourcen
- (7) Nationale und internationale Kooperationen
- (8) Qualitätsmanagementsystem

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 14 PU-AkkVO geregelt.

Die relevanten Prüfbereiche für die **Programmakkreditierung** sind die folgenden:

§ 16

- (1) Studiengang und Studiengangsmanagement
- (2) Personal
- (3) Qualitätssicherung

- (4) Finanzierung und Infrastruktur
- (5) Forschung und Entwicklung
- (6) Nationale und internationale Kooperationen

Die Kriterien für die Beurteilung dieser Prüfbereiche sind in § 17 PU-AkkVO geregelt.

Die Gutachter/innen haben auf Basis des Antrags, der beim Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen sowie allfälliger Nachreichungen ein Gutachten zu verfassen, das aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfbereichen besteht. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Institution hat die Gelegenheit, zum Gutachten innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

Das Gutachten und die Stellungnahme werden im Board der AQ Austria beraten. Das Board entscheidet mittels Bescheid. Die Entscheidung des Board bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf den Websites der AQ Austria und der Antragstellerin veröffentlicht.

1.2 Kurzinformation zur antragstellenden Institution

Information zum Antrag	
Antragstellende Einrichtung	Webster Vienna Private University
Rechtsform	Verein
Erstakkreditierung	9. Jänner 2001
Letzte Verlängerung der Akkreditierung	9. Jänner 2011
Standort	Wien
Anzahl Studierende	498 (WS 2013/2014) ¹
Akkreditierte Studiengänge	17
Antrag eingelangt am	30. Jänner 2015

¹ Quelle: Statistik Austria

1.3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Ronald Freytag	Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (Berlin)	Vorsitzender der Gutachter/innen-Gruppe; Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Sven Barnow	Psychologisches Institut der Universität Heidelberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Stefan Fröhlich M.A.	Universität Erlangen-Nürnberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Barbara Pfetsch	Freie Universität Berlin	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Elisa Löwe	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	Studentische Gutachterin

2 Gutachten

2.1 Vorbemerkungen

Das Team der Gutachter/innen zur Begutachtung der Webster Vienna Private University (im Folgenden WVPU) möchte sich hiermit für die ausgezeichnete Vorbereitung und Begleitung des gesamten Prozesses der Begutachtung durch die AQ Austria bedanken. Die Kolleginnen der AQ Austria haben uns sehr geholfen, die Vielzahl der notwendigen Informationen zusammenzutragen, dabei immer den Überblick zu behalten und schließlich die Bewertungen der vorliegenden Informationen zu ermöglichen.

Unser Gutachten ruht auf der Basis der folgenden Dokumente:

- Antrag zur Re-Akkreditierung der WVPU vom Januar 2015 (Selbstdarstellung),
- umfangreiche Anhänge 1 bis 55 zum Antrag zur Re-Akkreditierung,
- im Zuge des Vor-Ort-Besuches zur Einsichtnahme vorgelegte Unterlagen (BA- und MA-Arbeiten aus verschiedenen Fachbereichen, Prüfungsbögen (ausgefüllt) aus verschiedenen Fachbereichen, eine Dokumentation über die Auswahlverfahren der Studierenden, Beispiele für Annual Activities Reports von Forschenden und Lehrenden, beispielhafte Berichte des Research Review and Promotion Committee) sowie
- im Anschluss an die Begehung nachgereichte Dokumente (Übersichten zur Employed Faculty und deren Workload, zur Zahl der Bewerbungen und zum Drop Out pro Studiengang, zu Muster-Arbeitsverträgen, zur Regelung der Betreuung von Abschlussarbeiten sowie zum Gleichstellungskonzept der WVPU).

Darüber hinaus flossen in unsere Begutachtung die ausführlichen Gespräche während der Begehung am 28./29.5.2015 mit Vertreter/innen der betrieblichen und akademischen Universitätsleitung, den akademischen Selbstverwaltungsgremien (Mitgliedern des Faculty Senate), den Verantwortlichen der Fachbereiche (bei der WVPU Department Heads genannt), Verwaltungsmitarbeiter/innen, internen und externen Lehrenden, Studierenden und Alumni

sowie den Vertretern des Universitätsrates mit ein. Weitere Informationen sammelten die Gutachter/innen bei der Besichtigung der bestehenden Räumlichkeiten sowie bei der Einsichtnahme in aktuelle Lehrmaterialien, in Abschlussarbeiten sowie bei der Teilnahme an einer laufenden Lehrveranstaltung.

Alle Statusgruppen der WVPU haben die Gutachter/innen freundlich und offen empfangen und bereitwillig Auskunft über die Strukturen und Prozesse der WVPU gegeben. Es entwickelten sich auch oft Diskussionen um die Besonderheit der WVPU, die als Ableger einer amerikanischen Universität in Wien die besondere Aufgabe hat, die amerikanischen akademischen Kriterien und Traditionen so weit wie möglich zu bewahren, sich aber zugleich den Anforderungen des österreichischen Hochschulsystems zu öffnen und den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere den Paragraphen 24 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes HS-QSG von 2011 i.d.g.F., des Privatuniversitätengesetzes PUG von 2011 i.d.g.F. sowie der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung PU-AkkVO von 2013) zu genügen.

Die Gutachter/innen legten Wert darauf, gegebenenfalls auch über die Schwierigkeiten und Reibungspunkte, die aus der Zusammenführung dieser zum Teil unterschiedlichen Perspektiven und Anforderungen entstehen könnten, umfassend informiert zu werden. In den Gesprächsgruppen wurde dazu bereitwillig Auskunft gegeben, entsprechende Informationen wurden zur Verfügung gestellt und offen darüber diskutiert.

Dafür und generell für die freundliche Atmosphäre möchte sich die Gutachtergruppe ausdrücklich bei allen Professoren/innen, Mitarbeitern/innen, Studierenden und Praxispartnern der WVPU bedanken.

Kritisch ist allerdings anzumerken, dass die Vorabsprachen bezüglich der Verkehrssprache (Deutsch als Standard, Englisch lediglich in Gesprächen mit dem Campus Direktor) nicht den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort entsprachen (die faktisch immer Englisch erforderten). Im Sinne eines konzisen Verfahrens wäre es gut, in Zukunft genauer zu prüfen, welche Verfahrenssprache gewählt wird. Weiters ist anzumerken, dass die Studierenden für die Gespräche nicht wie gefordert durch die Studierendenvertretung sondern durch die Academic Advisors ausgewählt wurden. Dies widerspricht der PU-AkkVerordnung in der explizit festgehalten ist, dass die Auswahl der Studierenden durch die Studierendenvertretung erfolgt (§ 6 (3) 2).

2.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfbereichen

2.2.1 Prüfkriterien gem. § 14 (1): Zielsetzung und Profilbildung

Zielsetzung und Profilbildung

Universitätsadäquate Ziele und diesen Zielen entsprechendes institutionelles Profil

Die WVPU formuliert folgendes generelles Ziel: *„to provide high quality learning experiences that—based upon internationally competitive research—transform students for global citizenship and individual excellence.“* (zitiert nach der Präambel der Constitution Webster Vienna Private University, S. 4).

Daraus leitet die WVPU die folgenden Kernwerte ab (vgl. Selbstdarstellung, S. 11):

a) Students: By sustaining a personalized approach to education through small classes, close relationships with faculty and staff, and attention to student life.

b) Learning: By developing educational programs that join theory/research and practice, instill passion for intellectual pursuit, inspire academic inquiry, provide an international perspective, encourage creativity and scholarship, and foster a lifelong desire to learn and actively serve communities and the world. Furthermore, by adhering to the principles of the freedom of research and teaching according to article 17 of the Federal Basic Law of Austria, RGBl Nr. 142/1867.

c) Diversity: By creating an environment accessible to individuals of diverse cultures, ages, gender, and socioeconomic backgrounds and instilling in students a respect for diversity and an understanding of their own and others' values.

d) Global citizenship: By educating a diverse population locally, nationally, and internationally, acting responsibly toward the environment to foster a sustainable future, and strengthening the communities we serve.

Stellungnahme der Gutachter/innen zu Punkt a)

Kleine Studiengruppen (theoretisch max. 25 Studierende, in der Praxis jedoch sogar noch kleinere Gruppen von im Schnitt ca. 12 Studierenden), intensive Betreuung und eine enge Arbeitsbeziehung zwischen Studierenden und akademischen Mitarbeitern/innen, internationale Ausschreibungen von Professoren/innen, relativ strenge Qualitätskriterien für die Auswahl von externen Lehrbeauftragten, Investitionen in die Infrastruktur der Lehre (z.B. gute Bibliotheksausstattung, Versorgung aller Studierenden mit relevanten Lehrbüchern), Unterstützung der Studierenden bei der Entwicklung von Schreib- und Präsentationsfähigkeiten oder bei Mathematik/Statistik („Writing Center“, „Quant Center“), Ausbau und Pflege eines Netzwerkes von Kontakten und Partnerschaften zu renommierten Firmen im Großraum von Wien und verschiedene andere Faktoren werde angeführt, um den Fokus auf die Qualität der Lehre und eine praxisnahe, an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes für akademischen Nachwuchs orientierte Ausbildung zu belegen.

Die Gutachter/innen beurteilen, dass dieser Wert durch die WVPU insgesamt erfolgreich umgesetzt wird.

Stellungnahme der Gutachter/innen zum Punkt b)

Dieses Versprechen sieht die WVPU durch ihre sowohl von der US-Akkreditierungsbehörde Higher Learning Commission als auch von der AQ Austria qualitätsgeprüften Studiengänge eingelöst. Insbesondere die business-orientierten unter den Studiengängen der WVPU lassen in Inhalt und Zuschnitt noch stark ihren amerikanischen Ursprung erkennen.

Im Zuge der strategischen Neuorientierung, die bereits 2001 mit der erstmaligen Akkreditierung der WVPU als österreichische Privatuniversität eingeleitet wurde, will die Hochschule jedoch nicht nur eine amerikanische „Business School“ sein, sondern auch eine europäische Universität. Damit rückt – gegenüber dem ursprünglichen Profil – die Notwendigkeit einer wesentlich stärkeren Forschungsorientierung der WVPU in den Mittelpunkt.

Obwohl die Gutachter/innen die Bemühungen der WVPU anerkennen, den Vorgaben des österreichischen Privatuniversitätsgesetzes (und anderer österreichischer und europäischer Regularien) zu entsprechen, ohne dabei die amerikanische Identität und das „amerikanische Erbe“ zu verleugnen, konstatiert das Team der Gutachter/innen, dass wesentliche Merkmale der europäischen akademischen Tradition noch nicht genügend umgesetzt sind. Beispielhaft sei hier herausgegriffen, dass die Studierenden der WVPU in vielen Studiengängen nicht verpflichtet sind, eine akademische Abschlussarbeit zu schreiben, um damit den Titel eines Bachelors oder Masters zu erwerben. Hier fordert das Team der Gutachter/innen Änderungen und eindeutige Regelungen im Sinne einer Lehr- und Forschungsuniversität (vgl. dazu die detaillierten Ausführungen in Abschnitt 2.2.3).

Stellungnahme der Gutachter/innen zum Punkt c)

Diversity: An der WVPU studieren 10% amerikanische, 20% österreichische Studierende, die restlichen 70% kommen aus ca. 70 weiteren Ländern der Erde. In Gesprächen mit der Hochschulleitung, aber auch mit den fest angestellten Lehrenden, den Studierenden und den Alumni wurde von Seiten der Mitglieder der Hochschule immer wieder betont, dass die Hochschule in der internationalen Studierendenschaft einen zentralen Asset sieht. Die Mischung der kulturellen Sichtweisen der vielfältigen Herkunftsländer der Studierenden und zum Teil (wenngleich deutlich weniger ausgeprägt) der Lehrenden trägt zweifellos dazu bei, dass die WVPU von den Mitarbeitern/innen und Studierenden als ein lebendiger Ort des kulturellen und intellektuellen Austausches beschrieben wird.

Auch das Konzept des Studiums der „Liberal Arts“ in den Bachelor-Studiengängen, das in der WVPU gepflegt wird, trägt mit seiner auf umfassende Allgemeinbildung und die Ausbildung grundlegender intellektueller Fähigkeiten gerichteten Intention zu einem offenen, toleranten und auf Respekt vor der Andersartigkeit geprägten Umgang bei.

Alles in allem sehen die Gutachter/innen das Ziel einer ausreichenden Diversität in der WVPU weitgehend umgesetzt.

Stellungnahme der Gutachter/innen zum Punkt d)

Die WVPU setzt sich das Ziel, Studierende zu „global citizens“ zu erziehen. Bis auf den erneuten Verweis auf die offensichtliche Diversität der Studierendenschaft, bleibt die Umsetzung dieses Ziel in den einzelnen Studiengängen aus der Sicht der Gutachter/innen dagegen vage. Welchen Beitrag das „Global Citizenship Program“ zu der Ausbildung der Studierenden leistet, konnte den Gutachter/innen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs nicht abschließend erläutert werden.

Die Gutachter/innen empfehlen, das Konzept des „global citizens“ in dieser Hinsicht weiter zu schärfen und noch stärker in den strategischen Zielen und Profil der WVPU und den einzelnen Studiengängen zu reflektieren und sichtbar zu machen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (1) als erfüllt an.

2.2.2 Prüfkriterien gem. § 14 (2): Entwicklungsplan

Entwicklungsplan

- a. *Entwicklungsplan umfasst Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration und Qualitätsmanagement*
- b. *Entwicklungsplan stimmt mit Zielsetzung überein und ist realisierbar*
- c. *Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung*

Ad a und b)

Die WVPU sieht sich in einem fundamentalen Wandel begriffen, der bereits vor längerer Zeit begonnen hat und bis heute andauert. Um die Attraktivität ihrer Studienangebote zu steigern und ihren Absolvent/innen einen Berufsstart oder eine weiterführende Karriere auch im europäischen Raum zu erleichtern, hat die WVPU im Jahr 2001 neben der amerikanischen erstmals auch die österreichische Akkreditierung beantragt und bekommen.

Obwohl das Management die Umsetzung dieser amerikanisch-österreichischen Melange zuweilen als „Challenge“ beschreibt, steht die österreichische Re-Akkreditierung als erster strategischer Punkt im Entwicklungsplan für die nächsten 5 Jahre.

Insgesamt werden – verkürzt – die folgenden 6 Ziele aufgelistet:

- 1) Die österreichische Re-Akkreditierung erreichen
- 2) Den neuen Standort für Marketing, PR und Fundraising nutzbar machen
- 3) Das Image der Privatuniversität durch akademische Qualität stärken
- 4) Die Studienprogramme der WVPU entwickeln
- 5) Die Studierendenzahlen erhöhen
- 6) Mehr Finanzierungsoptionen entwickeln, um eine größere soziökonomische Vielfalt unter den Studierenden zu gewährleisten

Die ökonomische Situation der WVPU wird insbesondere das Top Management dazu zwingen, den Zielen 2, 5 und 6 in Zukunft ein besonderes Augenmerk zu widmen. Dieser Teil des Entwicklungsplans kann als der ambitionierteste bezeichnet werden. Da hiervon unmittelbar die wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen der WVPU abhängen, wird dazu im Abschnitt 2.2.6 (Finanzierung und Ressourcen) näher Stellung genommen.

Aber auch die Entwicklung der Studienprogramme (Punkt 4) wird von der WVPU in einem Zusammenhang mit der weiteren Steigerung der Attraktivität und also der Erhöhung der Zahl der Studierenden gesehen. Die Privatuniversität stellt sich das Entwicklungsziel, das bereits jetzt weit aufgefächerte Spektrum von Studienmöglichkeiten durch weitere Optionen zu erweitern. So sollen zum Beispiel der Bachelor-Studiengang „Economics“, der Bachelor-Studiengang „Motion Media Production“ oder der Master-Studiengang „Leadership“ etabliert werden (vgl. dazu die ausführlicheren Stellungnahmen der Gutachter/innen im Abschn. 2.2.3).

Darüber hinaus spiegelt der Entwicklungsplan auch in besonderer Weise die Bemühungen der WVPU wider, das Image einer amerikanischen Business School abzuwandeln und sich den akademischen Erfordernissen einer Lehr- und Forschungsuniversität europäischer Prägung anzugleichen.

Die Hochschule schreibt dazu: *„Über die letzten fünfzehn Jahre wandelte sich Webster Vienna von einer Wiener ‚Außenstelle‘ von Webster University (St. Louis) zu einer amerikanischen Bildungseinrichtung, der es über die Jahre gelungen ist, den Anforderungen an eine Privatuniversität zu entsprechen [...]“* (Selbstdarstellung, S. 10)

Die Gutachter/innen erkennen an, dass diese Bemühungen in einigen getroffenen Personalentscheidungen im Bereich des akademischen Personals („research faculty“), insbesondere im Department Psychology (...) ² sowie im Department Media Communications (...), weiterhin in der geplanten Umwandlung von einem Teil der Teilzeit- in Vollzeitstellen, in Investitionen in die Forschungsinfrastruktur (z.B. Einrichtung eines psychophysiologischen Labors) oder in der Einrichtung eines fächerübergreifenden „Scholars Programs“ für akademisch besonders ambitionierte Studierende ihren Niederschlag gefunden haben.

Es kann erwartet werden und ist zugleich zu fordern, dass diese Maßnahmen in den nächsten Jahren stärker Früchte tragen und dass der Output an konkreten Forschungsergebnissen (insbesondere in Form von Publikationen in peer-reviewed Journalen, sowie ggf. in der Etablierung von Promotions-Studiengängen) erheblich ansteigt.

Während die Gutachter/innen grundsätzlich anerkennen, dass die genannten Elemente des Entwicklungsplans mit den Zielen der Hochschule übereinstimmen und realisierbar erscheinen, bemängeln sie doch gleichwohl, dass der Entwicklungsplan noch deutliche Lücken hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und der institutionellen Unterstützung für Forschung aufweist.

So erscheinen die genannten Maßnahmen insgesamt noch nicht ausreichend, die Forschungsstärke der WVPU auf ein international vergleichbares Niveau anzuheben (vgl. dazu die ausführlichen Erläuterungen im Abschnitt 2.2.4). Die Gutachter/innen empfehlen darüber hinaus, den Entwicklungsplan durch die Schaffung einer Anreizstruktur für die Einwerbung von Drittmitteln zu ergänzen.

Aber auch im Bereich der akademischen Selbstverwaltung muss die WVPU nachbessern.

Dazu gehört an erster Stelle die Stärkung der Rolle des Faculty Senate der WVPU. Dieser Punkt wird im Abschnitt 2.2.5 (Organisation der Privatuniversität) ausführlich dargestellt.

Darüber hinaus vermissen die Gutachtern/innen die Einrichtung eines Prüfungsausschusses, der demokratisch aus allen Mitgliedergruppen (d.h. auch der Studierenden) der Privatuniversität zusammengesetzt ist. Dieser Prüfungsausschuss hätte die Aufgabe, auf der Basis einer zu schaffenden Allgemeinen Prüfungsordnung in akademischen Zweifels- und Streitfällen als Revisions- und Entscheidungsinstanz zu fungieren. Die Gutachter/innen empfehlen, dies der WVPU zur verbindlichen Auflage zu machen (vgl. auch Abschnitt 2.2.3).

In ähnliche Weise empfehlen die Gutachter/innen, der WVPU eine Berufungsordnung zur Auflage zu machen, damit in Zukunft internationale Berufungen durch eine ebenfalls demokratisch zusammengesetzte Berufungskommission vorgenommen werden. Auch diese Maßnahme würde die akademische Selbstverwaltung der Privatuniversität stärken (vgl. Abschnitte 2.2.3 und 2.2.5).

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (2) a. und b. als nicht erfüllt an.

Ad c)

² Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen von der Veröffentlichung ausgenommen.

Die WVPU besitzt ein Gleichstellungskonzept, welches Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer Herkunft oder nationalem Selbstverständnis u.v.a. Faktoren vermeiden soll.

Folgende Punkte sind dazu in der Satzung der WVPU (S. 17) festgehalten:

"The following goals have been established:

- i) Active promotion of female junior researchers/teachers*
- ii) Assurance of fair and even representation of females and males in all units and functions*
- iii) Considering EEO/AA in all central strategic and organizational changes*
- iv) Preventative measures against any sexual harassment*
- v) Promotion and integration of gender topics in research and teaching"*

Die wichtigsten Gremien der WVPU sind mit beiden Geschlechtern besetzt:

Directors' Council – 2 Women, 2 Men

Dept. Heads – 2 Women, 4 Men

Research Review and Promotion Committee – 2 Women, 2 Men

Faculty Senate – 2 Women, 7 Men

Unit Heads (Staff) – 4 Women, 0 Men

Advisory Board – 3 Women, 14 Men

Die Gleichstellung von Frauen und Männern erscheint – zumindest soweit man das solchen Zahlen und aus den Gesprächen entnehmen kann – im Großen und Ganzen gegeben. Konkret nachgewiesen werden konnte jedoch nur die teilweise ausgeglichene Besetzung von Männern und Frauen in den Gremien der Privatuniversität, nicht jedoch die anderen in der Satzung angegebenen Ziele. Die Gutachter/innen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele existieren.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (2) c. als erfüllt an.

Auflage zu § 14 (2) Entwicklungsplan:

- Überarbeitung des Entwicklungsplans hinsichtlich der Forschungsziele und Strategie sowie der Planung dazugehöriger konkreter Maßnahmen.

2.2.3 Prüfkriterien gem. § 14 (3): Studien und Lehre

Studien und Lehre

es gelten die Prüfkriterien nach § 17 Abs.1 für jedes Studium

- a. Vereinbarkeit mit Zielsetzung der Institution - Zusammenhang mit Entwicklungsplan*
- b. Qualifikationsziele, wissenschaftliche Anforderungen*
- c. Inhalt, Aufbau, Umfang, didaktische Gestaltung des Curriculums*
- d.-e. akademischer Grad, ECTS*
- f.-g. workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit*
- h.-i. Prüfungsmethoden und Prüfungsordnung*
- j.-k. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Diploma Supplement*

<i>l.</i>	<i>Doktoratsstudien (nicht relevant)</i>
<i>m.</i>	<i>E-Learning, Blended Learning, Distance Learning (nicht relevant)</i>
<i>n.</i>	<i>Gemeinsame Partnerprogramme mit anderen Bildungseinrichtungen (nicht relevant)</i>

Business and Management

Ad a)

Die Studiengänge im Bereich Business & Management sind mit der Zielsetzung der Institution vereinbar und lassen einen Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan erkennen. Die WVPU verfügt über ein vielfältiges Studienangebot im Bereich B&M (Finance, Marketing, Management, Business Administration, International Business), welches das primäre Ziel der Privatuniversität – eine möglichst praxisnahe und international ausgerichtete Ausbildung - unterstützt. Dies liegt aber v.a. an der engen Verknüpfung zwischen Privatuniversität und zahlreichen global operierenden Unternehmen. Es sei aber auf die o.e. Defizite bzgl. Zielsetzung und Entwicklungsplan hingewiesen – v.a. bei der Zielsetzung bleibt die Privatuniversität nicht zuletzt aufgrund ihres engen regionalen Schwerpunkts (Südosteuropa) eher vage. Was die Entwicklung der Privatuniversität betrifft (v.a. Ausbau zur Forschungsuniversität), so ist kritisch anzumerken, dass die *faculty* stark aus der Praxis rekrutiert wird, was erschwert, dass relevante Forschungsergebnisse durch die Lehrenden in die Seminare einfließen; dies bleibt auf die Employed Faculty beschränkt, die bemüht ist, angesichts der mangelnden Personalkapazitäten zumindest die Kernveranstaltungen anzubieten bzw. abzudecken.

Die Employed Faculty räumt ein, dass aufgrund der hohen Belastung (Administrationstätigkeiten) Zeit für Forschung sehr begrenzt sei. Auch wenn die Department Heads nach eigener Aussage bemüht sind, die Lehrenden bei der Lehre zu entlasten und Raum für Forschung zu schaffen, bleiben wenig strukturelle Anreize, die Situation zu verbessern. Soll das Entwicklungsziel (Lehr- und Forschungsuniversität) also erreicht werden, müssen entsprechende Anreize geschaffen und die Employed Faculty personell unterstützt bzw. zeitlich entlastet werden

Eine Empfehlung wäre in diesem Zusammenhang in naher Zukunft die Einreichung von Doktoranden-Programmen zur Akkreditierung, um die Forschungsaktivitäten des Departments zu unterstützen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Dafür ist jedoch unter anderem ein stabiles Forschungsumfeld mit wiss. Forschungsprojekten und einem entsprechenden Forschungsoutput Voraussetzung.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) a. als erfüllt an.

Ad b)

Die Qualifikationsziele sind für die einzelnen Studiengänge weitgehend klar beschrieben. Im Undergraduate – Programm bereitet v.a. der BS in Business Administration umfangreich auf Tätigkeiten in Unternehmen vor – die Kursinhalte decken die dafür wesentlichen „hard skills“ ab. In den übrigen BAs im Bereich Management entsteht dennoch bisweilen der Eindruck, dass durch den Fokus auf die Entwicklung von „soft skills“ (Management Theorie, Leadership, Human Resource Development) „Business Light“-Studiengänge angeboten werden, zumal hier auch für einzelne Teilbereiche (Marketing, Human Resources) eigene Studiengänge angeboten werden. Hier stellt sich die Frage, ob eine solche Ausdifferenzierung/Spezialisierung bereits im Undergraduate-Bereich erfolgen soll oder nicht doch nach einem grundständigen BA in Business Administration.

Dem Eindruck des „Business-Light“ versucht die WVPU u.a. dadurch zu begegnen, dass sie seit 2012 die Anforderungen an die Studiengänge durch Verbesserung der mathematischen/statistischen Fähigkeiten erhöht hat.

Etwas unspezifisch in der Darstellung aufgrund des großen Doppelungs- und Überlappungspotentials erscheinen die Masterstudiengänge, die nahezu identisch und in der Kursbeschreibung teilweise sehr vage sind. Die WVPU merkt selbstkritisch an, dass der Mehrwert bestimmter Studiengänge für Studierende nicht wirklich ersichtlich ist (z.B. MA in International Business), allerdings ist die Zahl derer, die konsekutiv an der WVPU studieren, eher gering (10%). Insgesamt bleibt das Qualifikationsziel bei den Master-Studiengängen (und deren „added value“ gegenüber den BA-Studiengängen) zum Teil unklar und bedarf einer Präzisierung (vgl. MA in Marketing). Lediglich beim MBA ist ein solcher Mehrwert erkennbar. Dies hat in Konsequenz dazu geführt, dass die WVPU beschlossen hat, die Studiengänge BA in Management with HR emphasis, MA in Management with HR emphasis und MBA with HR emphasis einzustellen.

Die wissenschaftlichen Anforderungen sind durch die Erfordernisse verbesserter mathematischer/quantitativer und statistischer Vorkenntnisse erhöht worden – alle neu zugelassenen Studierenden müssen einen Mathematik-Einführungstest ablegen („Foundational Competences“) und einen Pflichtkurs in Business Statistics absolvieren.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) b. als nicht erfüllt an.

Ad c)

Die Studiengänge weisen alle einen starken Praxisbezug auf und sind marktorientiert: das zeigt sich an der Vielzahl der „adjunct faculty“-Mitglieder (mehr als 50%!), die von Partnerunternehmen (Basler Versicherung, Opel/GM, etc.) der WVPU kommen (siehe dazu Kapt. 2.2.5). Viele Studierende kommen aus Unternehmerkreisen und suchen nach eigener Aussage diesen Praxisbezug. Durch die durchschnittliche Teilnehmerzahl von unter 20 Studierenden/Kurs sind die Lernvoraussetzungen sehr gut.

Die Inhalte der Studiengänge und ihr Aufbau sind nicht immer klar, in einigen Fällen sind die Kursbeschreibungen vage. Problematisch ist die Zahl der Themen/Kursinhalte im Angebot, da das Department vergleichsweise klein ist und stets auf der Suche nach entsprechendem Lehrpersonal zu deren Abdeckung ist.

Da die faculty mit von der WVPU vorgegebenen Text-/Lehrbüchern arbeitet, sind die Inhalte auch gut nachvollziehbar. Dies ist auch erforderlich, da „adjuncts“ auch Standardkurse übernehmen und die Voraussetzungen für die Kenntnis der einschlägigen Sekundärliteratur aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeiten möglicherweise schwer erfüllen können. Aus diesem Grund werden außerdem regelmäßige Evaluierungen der Lehrveranstaltungen vorgenommen, die „adjuncts“ in aufwendigen Auswahlprozessen ausgewählt (inkl. Gastvortrag) und mit einer insgesamt sehr guten Infrastruktur unterstützt (intranet, Lehrbuchempfehlungen, assessment-Kurse, coaching, workshops etc.)

Der Umfang des Studiums entspricht laut der WVPU dem an anderen Hochschulen (bzgl. des Kursangebots), allerdings ist der Workload für Faculty und Studierende durchschnittlich höher (s.u.).

Der Aufbau der Undergraduate (UG), der Graduate (G) und der MBA Studiengänge ist jedoch nicht wirklich nachvollziehbar, da es keine Curricula gibt, die ausweisen, welche Kurse in welchem Studienjahr, bzw. Term zu absolvieren sind. Ein übersichtliches Curriculum für jeden Studiengang (UG, G, MBA) muss erstellt werden.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) c. als nicht erfüllt an.

Ad d-e)

Im Unterschied zu anderen österreichischen Hochschulen gibt es an der WVPU erst seit einem Jahr überhaupt die Option, eine BA-Thesis zu schreiben. BA- und MA-Arbeiten sind also nach Vorgabe von Webster St. Louis nicht verpflichtend, was allerdings von den Lehrenden in Wien mehrheitlich gewünscht wird. Entsprechend wird Studierenden empfohlen, BA- und MA-Arbeiten zu schreiben (die Tendenz dazu steigt).

Das ECTS System ist nicht vollkommen nachvollziehbar, da die Kurse alle in US Credits gerechnet werden und es von der WVPU einen Umrechnungsschlüssel von US Credits in ECTS gibt. Dies macht die Nachvollziehbarkeit teilweise sehr schwer, hier ist zu empfehlen, dass die WVPU die Kurse in ECTS berechnet und dann eine Umrechnung auf US Credit vornimmt.

Der Akademische Grad ist international vergleichbar.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) d.-e. als erfüllt an.

Ad f-g)

50- 60% der MA-Studierenden gehen parallel einer Nebentätigkeit nach, obwohl alle MA-Studiengänge als Vollzeitstudiengänge ausgewiesen sind. Daher finden alle Kurse am Abend statt. Studierende müssen sich für eine Abschlussarbeit (BA- bzw. MA-Thesis) "qualifizieren", bevor sie mit dem/der Betreuer/in ihr Thema absprechen. Der Zeitaufwand liegt im üblichen Rahmen von 6 bis 9 Monaten für eine Masterarbeit.

Laut Angaben der WVPU schließen rund 90% der BA-Studierenden ihre Studien ab, wobei sich hier eine Diskrepanz zu der hohen Abbrecherquote auftut.

Der Workload in den Undergraduate Studiengängen umfasst 256 ECTS für 4 Jahre, das ist ein zu hoher ECTS-Workload für 4 Jahre und widerspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen und auch österreichischen Gesetzen, die vorgeben, dass Bachelorstudien mind. 180 und max. 240 ECTS umfassen müssen.

Der Workload der MA Studien ist sehr unterschiedlich und liegt zwischen 90 und 165 ECTS. Die Graduate Studien MBA Emphasis Finance, MBA Emphasis Int. Business, MBA Int. Relations, MBA Marketing weisen mehr als 120 ECTS auf, dies widerspricht dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz.

Die Lehrbelastung der Lehrenden in SWS liegt z.T. auch überdurchschnittlich hoch: Laut Kollektivvertrag der öffentlichen Universitäten ist in Österreich die max. Lehrbelastung für einen Professor 16 SWS; im Department B&M aber liegt diese teilweise bei 18-24 SWS, wenn man die von der WVPU angegebenen Lehrbelastung von US Credits in SWS umrechnet.

Die Akkreditierungsverordnung verlangt pro Studiengang (hier pro Department) mind. eine Professur (Vollzeit) und sowie 2 weitere promovierte Personen zu 50%. Das ist im Fall von Business und Management gewährleistet.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) f.-g. als nicht erfüllt an.

Ad h-i)

Prüfungsmethoden der einzelnen Kurse und Prüfungsregeln (Policy Booklet) sind klar und mittlerweile weitgehend standardisiert (bzgl. Syllabus, Lernziele, Notenvergabe etc.). Pro Kurs gibt es meistens schriftliche „midterm“ und „final exams“, teilweise auch nur Abschlussklausuren. Die Abschlussnote beruht nie ausschließlich auf der Prüfung, sondern auch auf Heimarbeit, mündlicher Beteiligung, kleineren Papers etc. Die Zusammensetzung der Benotung steht auf jedem Syllabus, ist also für die Studierenden transparent. Die Department

Heads überprüfen regelmäßig, ob die Zusammensetzung der Note sinnvoll ist. Das Notensystem ist standardisiert und über ein Handbuch im Intranet zugänglich.

Betreuer/innen von BA- Arbeiten müssen laut Auskunft der WVPU mindestens über einen Masterabschluss verfügen und Betreuer/innen von MA Arbeiten mindestens promoviert sein, allerdings fungieren auch „adjuncts“ ohne die entsprechenden akademischen Voraussetzungen zumindest als Zweitkorrektoren. Hier muss dringend auf die Einhaltung dieser Mindestanforderungen hingewiesen bzw. diese zur Auflage gemacht werden.

Prüfungswiederholungen sind nicht möglich, im Fall des Nichtbestehens muss der Kurs wiederholt und erneut bezahlt werden, die erste Note bleibt aber im Zeugnis bestehen.

Bei Differenzen über die Notenvergabe sprechen Studierende zuerst mit den Lehrenden, anschließend – wenn erforderlich – mit dem Department Head nach einer schriftlichen Eingabe. Das Verfahren sieht anschließend ein Gespräch mit dem Academic Director vor (sehr selten der Fall). In Täuschungsfällen muss der Studierende den Kurs wiederholen, beim zweiten Mal kann der Studierende von der University entlassen werden (siehe dazu Policy Booklet).

Die Prüfungsmethoden der einzelnen Kurse sind in den Syllabi angeführt. Was fehlt ist eine allgemeine Prüfungsordnung, die z.B. das Wiederholen von Prüfungen, Beschwerde bezüglich der Benotung, Qualifikation der Betreuenden von UG und G Thesis etc. regelt.

Die Praxis der „Make-Up-Exams“ der WVPU, derzufolge der Antritt zu einem späteren Prüfungstermin (2 Wochen nach dem ersten Termin) zur Folge hat, dass die Prüfung schwieriger ist als der erste Prüfungstermin und dass dieser Ersatztermin nur einmal während des BA und des MA Studiums gewählt werden kann, entspricht nicht der europäischen Universitätskultur. Die Gutachter/innen empfehlen, dies unbedingt zu ändern.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) h.-i. als nicht erfüllt an.

Ad j-k)

Alle neu zugelassenen BA-Studierenden müssen einen Mathematik-Einführungstest ablegen („Foundational Competences“) und einen Pflichtkurs in Business Statistics absolvieren.

Für das MA Studium ist der Abschluss eines entsprechenden BA Studiums und Sprachkenntnisse nachzuweisen. Das entspricht der internationalen Praxis.

Für die MBA Studien ist wie bei den MA Studiengängen derzeit nur der Abschluss eines entsprechenden BA Studiums gefordert. Dies entspricht nicht international üblichen Zugangsvoraussetzungen, eine Berufstätigkeit von mind. 2 Jahren muss für ein MBA Studium gefordert werden.

Für alle Studiengänge (BA, MA, MBA) müssen außerdem entsprechende Englischkenntnisse nachgewiesen werden.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) j.-k. als nicht erfüllt an.

Empfehlungen:

- Mehr Anreize für Forschung durch das Department „Business and Management“
- Annähernde Vereinheitlichung bzgl. der Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Kursen (Klausuren/Papers etc.) und der z.T. sehr unterschiedlichen Angaben bzgl. der Pflichtlektüre in den Kursen

International Relations (IR)

Ad a)

Die Studiengänge im Bereich IR sind mit der Zielsetzung der Institution vereinbar und lassen einen Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan erkennen. Die o.e. Defizite bzgl. der Zielsetzung und des Entwicklungsplans mit Blick auf die „global citizens“ die an der WVPU ausgebildet werden sollen, gelten auch hier, allerdings sind die Studierenden im Department sehr divers, d.h. es gibt eine sehr große Bandbreite, insbesondere bei BA-Studium, bzgl. Herkunft, aber auch der Studienmotivation. Dadurch spiegelt sich der „global citizen“ in der Zusammensetzung der Studierenden an diesem Department wieder.

Bis vor einigen Jahren (ca. 5 Jahren) waren auch im IR Department viele „adjuncts“ ohne „akademische“ Ausbildung und Lehrerfahrung beschäftigt (v.a. Diplomaten). Nach der Neueinstellung von (...) besteht der Lehrkörper heute zu 75% aus Angestellten der WVPU oder aus Lehrenden von anderen Universitäten (Adjunct Faculty).

Die Employed Faculty des IR Departments klagt auch über die hohe Belastung (Administrationstätigkeiten) und die begrenzte Zeit für Forschung. Allerdings zeigt die Anzahl an Veröffentlichungen im Department, dass zumindest einige der fest angestellten Professor/innen und Assistant Professors Zeit für Forschung aufbringen können; hier klafft aber eine große Lücke zwischen Angestellten des Departments – einige haben einen ordentlichen Publikationsoutput, bei anderen ist dieser sehr dürftig, insbesondere bei peer-reviewed journals. Dennoch empfehlen sich auch hier zusätzliche Anreize zur Entlastung der Employed Faculty.

Eine Empfehlung wäre in diesem Zusammenhang in naher Zukunft die Einreichung von Doktoranden-Programmen zur Akkreditierung, um die Forschungsaktivitäten des Departments zu unterstützen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Dafür ist jedoch unter anderem ein stabiles Forschungsumfeld mit wiss. Forschungsprojekten und einem entsprechenden Forschungsumfang Voraussetzung.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) a. als erfüllt an.

Ad b)

Das Studienangebot des Department IR ist wesentlich begrenzter als des Department „B&M“; die WVPU bietet am IR-Department sowohl im BA-Studiengang wie im MA-Studiengang das klassische Programm in der amerikanischen Tradition der „Liberal Arts“ an – d.h. die gesamte Breite politischer, ökonomischer, rechtlicher, historischer und kultureller Aspekte in den Internationalen Beziehungen. Die Studiengänge sind bemüht, darüber hinaus sowohl methodologisch/theoretisch wie auch analytisch die Voraussetzungen für weiterführende wissenschaftliche Forschung zu vermitteln.

Das Qualifikationsziel bei den BA- und Master-Studiengängen ist klar: Im BA-Bereich liegt der Fokus auf internationalen Karrieren im Bereich der Administration, des Öffentlichen Dienstes (Ministerialbürokratie), internationaler Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, transnationaler Unternehmen oder Think-Tanks. Im Bereich des MA liegt der Fokus darüber hinaus auch auf dem Anspruch einer Ausbildung für Laufbahnen in der Wissenschaft (Promotionsstudium). Studierende sollen hier in die Komplexität und Prozesse internationaler Angelegenheiten sowie Regionen-spezifischer Thematiken eingeführt werden und sie sollen das notwendige methodische (qualitativ und quantitativ) Rüstzeug vermittelt bekommen. Hier ist kritisch anzumerken, dass die Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden eigentlich bereits in den BA-Bereich gehörte. Es wird deshalb empfohlen, diese Methodenkompetenzen auch schon im BA Studium stärker im Curriculum zu verankern.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) b. als erfüllt an.

Ad c)

Die Inhalte der Studiengänge und ihr Aufbau sind klar, in einigen Fällen sind die Kursbeschreibungen vage. Auffällig ist die Verengung auf europapolitische Themen (auch in der Forschung), die durch die entsprechende Expertise der Employed Faculty geradezu zwangsläufig ist, und die nur allmähliche Ausweitung auf andere Regionen (China) und unterschiedliche policy-Felder (neuer Schwerpunkt: Energiepolitik). Das Department sollte dringend eine solche Ausweitung vornehmen, die sich auch im Kursangebot niederschlägt – dieses ist auch im Graduate Programm – zumindest was die Kurstitel betrifft – sehr vage und im Pflichtkursbereich auch sehr theorielastig.

Die Lehrenden arbeiten nur z.T. mit den von der WVPU vorgegebenen Text-/Lehrbüchern. Auffällig sind die sehr unterschiedlich ausfallenden Kursanforderungen bzgl. des reading materials – von einem Lehrbuch bis zu mehr als 2 Dutzend aufgelisteten Angaben. Hier wären etwas einheitlichere und ausgewogenere Angaben empfehlenswert, zumal dadurch auch sehr unterschiedliche Kurs- und Lernanforderungen je Kurs verbunden sein dürften. Auch Studierende erwähnten die z.T. sehr unterschiedlichen Anforderungen. Regelmäßige Evaluierungen der Lehrveranstaltungen werden vorgenommen.

Der inhaltliche Umfang des Studiums entspricht laut WVPU dem an anderen Hochschulen (bzgl. des Kursangebots), allerdings ist der Workload für Faculty und Studierende durchschnittlich höher (s.u.).

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) c. als erfüllt an.

Ad d-e)

BA- und MA-Arbeiten sind nach Vorgabe von Webster St. Louis nicht verpflichtend, was allerdings von den Lehrenden in Wien mehrheitlich gewünscht wird. Im IR-Department schreiben Studierende mehrheitlich BA- und MA-Arbeiten.

Anders als im Bereich B&M macht ein großer Teil der Studierenden nach dem BA auch den MA in IR (ca. 60-70%). Viele machen den MA aber in GB oder USA. Wenige BA-Absolvent/innen gehen direkt auf den Arbeitsmarkt, wenn dann zumeist zu internationalen Regierungsorganisationen (VN) oder NGOs.

Das ECTS System ist nicht vollkommen nachvollziehbar, da die Kurse alle in US Credits gerechnet werden und es einen Umrechnungsschlüssel von US Credits in ECTS gibt. Dies macht die Nachvollziehbarkeit teilweise sehr schwer, hier ist zu empfehlen, dass die WVPU die Kurse in ECTS berechnet und dann eine Umrechnung auf US Credit vornimmt.

Der Akademische Grad ist international vergleichbar.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) d.-e. als erfüllt an.

Ad f-g)

Der Workload in den Undergraduate Studiengängen umfasst 256 ECTS für 4 Jahre, das ist ein zu hoher ECTS-Workload für 4 Jahre und widerspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen und österreichischen Gesetzen, die vorgeben, dass Bachelorstudien mind. 180 und max. 240 ECTS umfassen müssen.

Die Lehrbelastung der Lehrenden in SWS liegt z.T. auch überdurchschnittlich hoch: Laut Universitäten-Kollektivvertrag ist in Österreich die max. Lehrbelastung für einen Professor 16 SWS; im Department B&M aber liegt diese teilweise bei über 16-18 SWS, wenn man die von der WVPU angegebenen Lehrbelastung in US Credits in SWS umrechnet.

Die Akkreditierungsverordnung verlangt pro Studiengang (hier pro Department) mind. eine Professur (Vollzeit) und sowie 2 weitere promovierte Personen zu 50%. Das ist im Fall von IR gegeben.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) f.-g. als nicht erfüllt an.

Ad h-i)

Prüfungsmethoden und Prüfungsregeln sind klar und mittlerweile weitgehend standardisiert (bzgl. Syllabus, Lernziele, Notenvergabe etc.). Pro Kurs gibt es meistens schriftliche „midterm“ und „final exams“, teilweise auch nur Abschlussklausuren. Die Abschlussnote beruht nie ausschließlich auf der Prüfung, sondern auch auf Heimarbeit, mündlicher Beteiligung, kleineren Papers etc. Die Zusammensetzung der Benotung steht auf jedem Syllabus, ist also für die Studierenden transparent. Die Department Heads überprüfen regelmäßig, ob die Zusammensetzung der Note sinnvoll ist. Das Notensystem ist standardisiert und über ein Handbuch im Intranet zugänglich. Betreuer/innen von BA- Arbeiten müssen laut Auskunft der WVPU mindestens über einen Masterabschluss verfügen und Betreuer/innen von MA Arbeiten mindestens promoviert sein. Die fachgerechte Betreuung durch „Adjuncts“ ist im Vergleich zum Department B&M eher gegeben, da viele die entsprechenden akademischen Voraussetzungen als Zweitkorrektoren mitbringen.

Prüfungswiederholungen sind nicht möglich, im Fall des Nichtbestehens muss der Kurs wiederholt und erneut bezahlt werden, die erste Note bleibt aber im Zeugnis bestehen.

Bei Differenzen über die Notenvergabe sprechen Studierende zuerst mit den Lehrenden, anschließend – wenn erforderlich – mit dem Department Head nach einer schriftlichen Eingabe. Das Verfahren sieht anschließend ein Gespräch mit dem Academic Director vor (sehr selten der Fall). In Täuschungsfällen muss der Studierende den Kurs wiederholen, beim zweiten Mal kann der Studierende von der University entlassen werden.

Die Prüfungsmethoden der einzelnen Kurse sind in den Syllabi angeführt. Was fehlt ist eine allgemeine Prüfungsordnung, die z.B. das Wiederholen von Prüfungen, Beschwerde bezüglich der Benotung, Qualifikation der Betreuenden von UG und G Thesis etc. regelt.

Die Praxis der „Make-Up-Exams“ der WVPU, derzufolge der Antritt zu einem späteren Prüfungstermin (2 Wochen nach dem ersten Termin) zur Folge hat, dass die Prüfung schwieriger ist als der erste Prüfungstermin und dass dieser Ersatztermin nur einmal während des BA und des MA Studiums gewählt werden kann, entspricht nicht der europäischen Universitätskultur. Die Gutachter/innen empfehlen, dies unbedingt zu ändern.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) h.-i. als nicht erfüllt an.

Ad j-k)

Es bestehen, abgesehen von Sprachkenntnissen, keine spezifischen Zulassungsvoraussetzungen. Für das MA Studium ist der Abschluss eines entsprechenden BA Studiums und Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Das entspricht der internationalen Praxis.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § § 17 (1) j.-k. als erfüllt an.

Empfehlungen:

- Mehr Anreize für Forschung durch das IR Department

- Ausweitung des Forschungsprofils (zu Europa-lastig)
- Annähernde Vereinheitlichung bzgl. der Prüfungsmodalitäten in den einzelnen Kursen (Klausuren/Papers etc.) und der z.T. sehr unterschiedlichen Angaben bzgl. der Pflichtlektüre in den Kursen

Media Communications

Ad a)

Der BA Studiengang Media Communications kann sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach studiert werden. Es gibt bisher keinen MA Studiengang. Allerdings berichten die Kolleg/innen, dass Webster St. Louis derzeit einen MA Studiengang im Bereich Medienproduktion einführt. Da auch bei den Studierenden Interesse an einem Masterstudiengang vorhanden sei, überlege man, sich innerhalb der nächsten drei Jahre in diese Richtung zu entwickeln. Vorbilder sind die Webster Standorte in Genf und Leiden, die im Bereich Media Communications schon ein Masterprogramm anbieten.

Das Ziel der Privatuniversität, eine möglichst praxisnahe Ausbildung anzubieten, ist im Studiengang Media Communication sehr gut erfüllt. Dies bedeutet, dass der Schwerpunkt des Programms auf Kursen liegt, die den Produktionsaspekt von Medien in den Vordergrund stellen und konkrete Praxisarbeiten z.B. die Produktion von Videos und Filmen verlangen. Medientheoretische Inhalte, kommunikationswissenschaftliche Theorien und Themen aus unterschiedlichen Teilgebieten der Medienwissenschaft (z.B. Organisationskommunikation, Medienökonomie oder Mediengeschichte, Medienwirkungs- und Rezeptionstheorien) sowie kommunikations- und medienwissenschaftliche Methoden sind hingegen weniger stark vertreten. Die Lehrenden betonen indessen, dass man theoretische Grundlagen und Methoden sowie Aspekte der Medienorganisation und Medienrezeption als Querschnittsfragestellungen betrachte, die innerhalb jedes Kurses abgedeckt werden und vor allem in den Einführungskursen Gegenstand der Ausbildung sind.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) a. als erfüllt an.

Ad b.

Die Qualifikationsziele sind sehr breit formuliert und generalistisch. Sie betonen die Ausbildung von allgemeinen Kommunikationsfertigkeiten, die Befähigung, in journalistischen und audiovisuellen Bereichen zu arbeiten sowie narrative Techniken kritisch zu evaluieren. Diese breite Zielsetzung entspricht der Wahrnehmung, dass man die Studierenden für unterschiedliche Kommunikationsberufe ausbilde, so dass das Studium auf die Einübung eines breiten Repertoires von grundlegenden Kommunikationspraktiken gerichtet ist. Nach Angaben der Lehrenden absolvieren etwa ein Drittel der Absolvent/innen im Anschluss an das Studium bei der WVPU ein weiterführendes Studium in Media Production in den USA oder anderen Ländern. Zwei Drittel gehen nach dem BA Abschluss in praktische Kommunikationsberufe, wie Journalismus, Videoproduktion, Werbung und PR. Da in der Ausbildung das Erlernen von praktischen Fertigkeiten dominiert, sind die wissenschaftlichen Anforderungen im Studium eher gering. Die praxisnahe Ausrichtung des Studiengangs wird auch dadurch geprägt, dass sowohl die Employed Faculty als auch die meisten Lehrenden Praktiker/innen aus den Bereichen Journalismus, Fotografie und Filmproduktion sind.

Es ist geplant, das wissenschaftliche und akademische Niveau des Studiengangs zu erhöhen. So wird mit der Berufung von (...) als Head of Department eine stärkere wissenschaftliche Profilierung angestrebt. Da (...) insbesondere auch im Bereich von Multimedia und

Digitalisierung arbeitet, verspricht sich die Privatuniversität hier wesentliche Impulse auch mit Blick auf die stärkere Einbeziehung von Lehrinhalten zu neuen Medien (Onlinekommunikation, Soziale Netzwerkkommunikation, Gaming).

Derzeit ist am Department für Media Communications kein Full Professor angestellt. Allerdings kann (...) als Associate Professorin durchaus habilitationsadäquate wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Medienwissenschaft, Medienästhetik und Photographie vorweisen, so dass internationale akademische Standards erfüllt werden.

Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) b. als erfüllt an.

Ad c).

Das Curriculum legt den Schwerpunkt im Wesentlichen auf praxisnahe Lehr- und Lerninhalte der Medienproduktion. So werden z.B. in den journalistischen Kursen Fertigkeiten der Berichterstattung und des journalistischen Schreibens, Layout, Design, Photo und Filmproduktion vermittelt. Dementsprechend sind die meisten Kurse so ausgelegt, dass neben schriftlichen Kurs- und Hausarbeiten auch praktische Arbeitsergebnisse wie Filme, journalistische Formate und Portfolios verlangt werden. Sehr positiv ist die Ausstattung des Studiengangs im Palais Wenkheim. Die in der Privatuniversität zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, ein Video- sowie ein Audiostudio sowie Schnittplätze bieten hervorragende Möglichkeiten des praktischen Trainings.

Das Studium von Medien und Kommunikation enthält auch eine Reihe von innovativen Elementen, so eine e-learning Einheit, bei der die Wiener Studierenden zusammen mit den US-amerikanischen Studierenden die Lehrveranstaltung „Introduction to Mass Communication“ über eine synchrone Videoschaltung besuchen. Ebenso werden themenspezifische Workshops, Arbeitsexkursionen für Photographie und Videoproduktionen, Intensivseminare im Ausland, der Besuch von Filmfestivals etc. angeboten. Zum Studium gehört schließlich ein professionelles Praktikum. Positiv ist zu sehen, dass die journalistischen und ästhetischen Produkte aus den Kursen, genauso wie das Online Journal „The Loop“ eine hervorragende Außenwirkung erzielen, da die Studierenden ihre Ergebnisse in öffentlichen Vorführungen und Ausstellungen präsentieren können und damit auf sympathische Weise für den Studiengang werben.

Dagegen ist kritisch zu sehen, dass die analytischen und theoretischen Aspekte von Medien- und Kommunikation, die man sich durch die Lektüre und Literaturarbeit aneignet, und das systematische Durchdringen und die Reflexion von Fragestellungen der aktuellen Medienforschung und der Entwicklung der Kommunikations- und Mediengesellschaft im Curriculum eher zu kurz kommen. Allenfalls 10 Prozent (4 von 40 im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen Kursen) befassen sich mit grundlegenden Fragen der Medienkommunikation. An dieser Stelle fällt eine Diskrepanz zwischen Lernzielen und faktischem Curriculum auf.

Die Entwicklungsplanung des Departments sieht vor, einen neuen Studiengang „Motion Media Production“ einzurichten. Damit möchte man einerseits eine Ausbildung anbieten, die die technischen Entwicklungen im Bereich digitaler Produktionstechniken aufgreift. Zudem sollen damit die Kompetenzen der Lehrenden in der Medienpraxis, im Foto und Videojournalismus und in der Bildanalyse genutzt werden. Damit wird das bisher dominante Profil des Departments noch stärker in Richtung Praxisbezug verschoben. Die akademische und wissenschaftliche Profilierung, die ebenfalls geplant ist, ist in der Planung nicht ersichtlich.

Die Gutachter empfehlen, das Curriculum stärker den akademischen Ausbildungszielen anzupassen, insbesondere sollten Kurse in den Bereichen der Medienforschung und Forschungsmethoden, der Kommunikationstheorie und der Reflexion der Rolle von Kommunikation in öffentlichen, sozialen und politischen Bezugssystemen in das Lehrprogramm integriert werden. Zudem sollte die Digitalisierung nicht nur hinsichtlich von

Produktionstechniken reflektiert werden, sondern insbesondere auch in Bezug auf die Folgen von Internet-, Online und Netzwerkkommunikation für die Gesellschaft.

Als Auflage formulieren die Gutachter, den Aufbau des UG Studiengangs nachvollziehbar darzustellen und ein Curriculum vorzulegen, das ausweist, welche Kurse in welchem Studienjahr, bzw. Term zu absolvieren sind. Ein übersichtliches Curriculum für den Studiengang (UG) muss erstellt werden.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) c. als nicht erfüllt an.

Ad d.-e.)

Das ECTS System ist nicht vollkommen nachvollziehbar, da die Kurse alle in US Credits gerechnet werden und es einen Umrechnungsschlüssel von US Credits in ECTS gibt. Dieser macht die Nachvollziehbarkeit teilweise sehr schwer, hier ist zu empfehlen, dass die WVPU die Kurse in ECTS berechnet und dann eine Umrechnung auf US Credit vornimmt.

Der Akademische Grad ist international vergleichbar.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) d.-e. als erfüllt an.

Ad f.-g.)

Da Media Communications ein BA Studiengang ist, der Vollzeit studiert wird, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit nicht.

Der Workload in den Undergraduate Studiengängen umfasst 256 ECTS für 4 Jahre, das ist ein zu hoher ECTS-Workload für 4 Jahre und widerspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen und auch österreichischen Gesetzen, die vorgeben, dass Bachelorstudien mind. 180 und max. 240 ECTS umfassen müssen.

Die Studierenden, die die durchschnittlich fünf Kurse pro Semester belegen, haben ein enormes Arbeitspensum, da die medienpraktischen Kurse einen hohen zusätzlichen Zeiteinsatz von mindestens 3-4 Stunden pro Kurs wöchentlich außerhalb der regulären Präsenzzeit in der Privatuniversität erfordern.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) f.-g. als nicht erfüllt an.

Ad h.-i).

Im Studiengang Media Communications besteht die Graduierungsarbeit in einem Portfolio, bei dem die Studierenden ihre besten praktischen Arbeiten aus zwei Produktionsbereichen zusammen tragen. Sie präsentieren diese zusammen mit einem Portfolio Statement in mündlicher Form vor einem Prüfungsgremium. Die Präsentation dauert mindestens 25 Minuten plus Diskussion. Die Präsentation und mündliche Leistung wird von mindestens drei Prüfer/innen bewertet.

Darüber hinaus ist es im Studiengang Media Communications möglich, aber nicht verpflichtend, dass die Studierenden eine BA-Arbeit erstellen. Dabei können sie zwischen einer praktischen BA-Arbeit oder einem theoretischen BA-Thesisprojekt wählen. Als Alternative zur BA Thesis kann ein Capstone Praktikum absolviert und dies in einem schriftlichen Bericht dokumentiert werden. Die Lehrenden ermuntern die Studierenden, eine BA-Arbeit zu machen, aber die Studierenden wählen meistens das Praktikum aus. Die Gutachter/innen finden, dass eine BA-Arbeit nicht gleichwertig mit einem Praktikum ist.

Die Prüfungsmethoden der einzelnen Kurse sind in den Syllabi angeführt. Was fehlt ist eine allgemeine Prüfungsordnung, die z.B. das Wiederholen von Prüfungen, Beschwerde bezüglich der Benotung, Qualifikation der Betreuenden von UG Thesis etc. regelt.

Die Praxis der „Make-Up-Exams“ der WVPU, derzufolge der Antritt zu einem späteren Prüfungstermin (2 Wochen nach dem ersten Termin) zur Folge hat, dass die Prüfung schwieriger ist als der erste Prüfungstermin und dass dieser Ersatztermin nur einmal während des BA Studiums gewählt werden kann entspricht nicht der europäischen Universitätskultur. Die Gutachter/innen empfehlen, dies unbedingt zu ändern.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) h.-i. als nicht erfüllt an.

Ad j-k)

Es bestehen, abgesehen von Sprachkenntnissen, keine spezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) j.-k. als erfüllt an.

Psychologie

Ad a)

Die Studiengänge im Bereich Psychologie sind mit der Zielsetzung der Institution vereinbar und lassen einen Zusammenhang mit dem Entwicklungsplan erkennen

Psychologie lässt sich momentan im Bachelor Studiengang (Bachelor of Arts) und seit 2012 im Master (MA in Psychology with an Emphasis in Counseling) studieren, wobei geplant ist in absehbarer Zeit ein weiteres BA Programm mit stärkerer wissenschaftlicher Ausrichtung (Bachelor of Science) anzubieten. Die Strategie Personen einzustellen *die „sich in ihrer Forschungsleistung international messen lassen .., aber ein breite Aufstellung haben ...“* (Selbstdarstellung, S. 104) ist zu begrüßen. Die Lehre erfolgt stark praxisorientiert und in kleinen Gruppen, eine Stärke der WVPU. Die Ziele des Departments (v.a. Einstellung zusätzlicher Full-Time Professoren/innen, Inkludierung des BA of Science, stärkere Schwerpunktsetzung, PhD Programm) stehen in Übereinstimmung mit dem generellen Entwicklungsplan (siehe hierzu auch folgendes Kapitel 2.2.4)

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) a. als erfüllt an.

Ad b)

Die Qualifikationsziele sind klar dargestellt und entsprechen den erwarteten Anforderungen an ein BA- bzw. MA-Programm in Psychologie. In der Selbstdarstellung (S. 65) werden die wesentlichen Qualifikationsziele (BA) genannt und umfassen: Kennen der bedeutendsten theoretischen (psychologischen) Konzepte, historischen Trends und wissenschaftlichen Befunde, das Verstehen menschlichen Verhaltens, Kennen biologischer Grundlagen (vielleicht hier ändern in psychobiologischer Zusammenhänge?), Verstehen der kognitiven und affektiven Funktionen des Gehirns, Reflektion wissenschaftlicher Befunde in der Psychologie und Durchführung und Auswertung psychologischer Experimente. Generell ist die Verbindung von Forschung und Lehre gegeben. Die Ziele des Master Programms sind stärker anwendungsbezogen und umfassen: Kenntnisse Diagnostik, Erstellen eines Experiments

physiologische und pharmakologische Grundlagen, therapeutische Ansätze und ein 500 Stunden Praktikum inkl. Supervision. Ebenso wird eine Master Arbeit gefordert, offensichtlich aber nicht verpflichtend. Dies muss geändert werden (siehe unten). Im Gespräch mit den Vertretern/innen des Departments wurde dieser Vorschlag begrüßt und positiv aufgenommen. Der Schwerpunkt des Master Programms liegt im Bereich Counseling. Hier konnten die Gutachter/innen nicht immer nachvollziehen, wie dieser mittels eines Raumes (ohne Videoaustattung zwecks Supervision), ohne Ambulanz und Anbindung an eine Psychotherapeutische Praxis umgesetzt wird. Wir empfehlen deshalb eine Ambulanz inklusive Videoaufzeichnung einzurichten. Es bestehen zudem wenige Kooperationen mit klinischen Einrichtungen (siehe S. 69 im Reakkreditierungsantrag). Hier fehlt es an Strukturen und die räumlichen Bedingungen sollten verbessert werden. Im Gespräch mit den freien Mitarbeitern/innen wurde zwar deutlich, dass die Studierenden sehr praxisnah mit verschiedenen psychischen Störungen konfrontiert werden, wobei den Gutachern/innen das Konzept jedoch nicht immer stringent vorkam. Generell sollte der Bereich des Counseling möglicherweise auch durch eine eigene Ambulanz an der WVPU gestärkt werden. Qualifikationsziele und wissenschaftliche Anforderungen sind gewährleistet, im Bereich Counseling sollten aber die Strukturen gestärkt werden.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 17 (1) b. als erfüllt an.

Ad c.

Die Inhalte der Studiengänge und ihr Aufbau sind klar beschrieben, die im Appendix 20 dargestellten Syllabi sollten jedoch noch bezüglich der tatsächlich zur Anwendung kommenden Prüfungsleistungen ergänzt werden, also welche Prüfungsleistungen werden im Kurs auch umgesetzt und wie erfolgt die Benotung der Prüfung. Somit fällt es manchmal schwer, den unterschiedlichen Workload der Veranstaltungen nachzuvollziehen. Auch im persönlichen Gespräch mit den freien Mitarbeiter/innen wurde deutlich, dass nicht immer spezifizierbar war, welche Arbeitslast von einem Seminar erwartet wird.

Durch die Einstellung weiterer Full-Time Professoren/innen und ganz speziell der klinisch-psychologisch hervorragend ausgewiesenen (...) ist eine Stärkung speziell des Masterausbildung zu erwarten. Das Team der Gutachter/innen sieht hier viel Potenzial und deshalb die Inhalte, und Umfang inklusive didaktische Gestaltung als erfüllt an.

Der Aufbau des UG und des G Studiengangs ist jedoch nicht wirklich nachvollziehbar, da es keine Curricula gibt, die ausweisen, welche Kurse in welchem Studienjahr, bzw. Term zu absolvieren sind. Ein übersichtliches Curriculum für jeden Studiengang (UG, G) muss erstellt werden.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) c. als nicht erfüllt an.

d.-e. akademischer Grad, ECTS

Das ECTS System ist nicht vollkommen nachvollziehbar, da die Kurse alle in US Credits gerechnet werden und es einen Umrechnungsschlüssel von US Credits in ECTS gibt. Dies gestaltet die Nachvollziehbarkeit teilweise schwer, hier ist zu empfehlen, dass die WVPU die Kurse in ECTS berechnet und dann eine Umrechnung auf US Credit vornimmt.

Der Akademische Grad ist international vergleichbar.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) d.-e. als erfüllt an.

f.-g. Workload, Vereinbarkeit mit Berufstätigkeit

Da es sich um ein Vollzeitstudium mit BA und MA Studiengang handelt, stellt sich die Frage nach der Vereinbarkeit von Studium und Berufstätigkeit nicht.

Der Workload in den Undergraduate Studiengängen umfasst 256 ECTS für 4 Jahre, das ist ein zu hoher ECTS-Workload für 4 Jahre und widerspricht dem Europäischen Qualifikationsrahmen und auch österreichischen Gesetzen, die vorgeben, dass Bachelorstudien mind. 180 und max. 240 ECTS umfassen müssen. Die Arbeitsbelastung im Master mit 120 ECTS wird dagegen für angemessen betrachtet.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) f.-g. als nicht erfüllt an.

h.-i.

Die Gutachter/innen empfehlen, wie bereits angedeutet, die spezifischen Prüfungsanforderungen noch in den einzelnen Syllabi aufzuführen.

Die Gutachter/innen empfehlen als Akkreditierungs-Auflage für die WVPU, dass eine BA- oder MA-Thesis für alle Studierenden als verbindlicher Teil des Studienabschlusses in der Studienordnung verankert wird. Dies gilt generell für alle Departments (siehe hierzu auch Punkt 2.2.4)

Die Prüfungsmethoden der einzelnen Kurse sind in den Syllabi angeführt. Was fehlt ist eine allgemeine Prüfungsordnung, die z.B. das Wiederholen von Prüfungen, Beschwerde bezüglich der Benotung, Qualifikation der Betreuenden von UG und G Thesis etc. regelt.

Die Praxis der „Make-Up-Exams“ der WVPU, derzufolge der Antritt zu einem späteren Prüfungstermin (2 Wochen nach dem ersten Termin) zur Folge hat, dass die Prüfung schwieriger ist als der erste Prüfungstermin und dass dieser Ersatztermin nur einmal während des BA und des MA Studiums gewählt werden kann, entspricht nicht der Europäischen Universitätskultur. Die Gutachter/innen empfehlen, dies unbedingt zu ändern.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) h.-i. als nicht erfüllt an.

Ad j-k)

Es bestehen, abgesehen von Sprachkenntnissen, keine spezifischen Zulassungsvoraussetzungen.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 17 (1) j.-k. als erfüllt an.

Auflagen für das Prüfkriterium §14 (3)

Auflagen für alle Studiengänge der Departments B&M,

- Schärfung der Qualifikationsziele der Graduate Studien des Department for Business und Management (§17 (1) b)
- Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).

- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).
- Einhaltung der Mindeststandards bezüglich der Voraussetzungen für Betreuer/innen von Theses. (§17 (1) i)
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für MBA Studiengänge: mind. 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. (§17 (1) k)

Auflagen für alle Studiengänge des Departments International Relations

- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

Auflagen für den Studiengang des Departments Media Communication

- Erstellung eines übersichtlichen Curriculum für den Studiengang aus dem der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

Auflagen für alle Studiengänge des Departments Psychology

- Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

2.2.4 Prüfkriterien gem. § 14 (4): Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

- a. *Forschungskonzept*
- b. *Forschung entspricht internationalen Standards*
- c. *Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet*
- d. *Rahmenbedingungen ausreichend und geeignet*

1. Allgemeines Forschungskonzept

Folgend gehen wir zuerst auf das allgemeine Forschungskonzept (alle Departments) der WVPU ein. Anschließend werden die Aspekte

a) Forschungskonzept, b) Internationaler Vergleich, c) Verbindung Forschung/Lehre und d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen) für die einzelnen Departments abgehandelt

a) Allgemeines Forschungskonzept

Im Re-Akkreditierungsantrag wird nicht explizit ein allgemeines Forschungskonzept vorgestellt. Auf Seite 104 im Akkreditierungsantrag heißt es hierzu:

„Wir haben kein übergreifendes, „institutionelles“ Forschungskonzept, was die inhaltliche Ausrichtung betrifft.“ ...“Die Auflistung der wissenschaftlichen Leistungen über die letzten fünf Jahre zeigt in den jeweiligen Fachbereichen genau, welche Schweregebiete sich aus den Teamkonstellationen ergeben.“

Stattdessen finden sich unter Punkt 2.2 ein *allgemeiner Entwicklungsplan*, der auch die Punkte *Studium und Lehre* (siehe S. 22), sowie *Forschung und Entwicklung* (S.23) umfasst. Das Kapitel 3 (Studium und Lehre) beschreibt die jeweiligen Leistungen getrennt für die einzelnen Departments (siehe die Aussagen hierzu unter 2.2.3 und weiter unten).

Unter Punkt 1.2 im Re-Akkreditierungsantrag werden jedoch eine Vielzahl von Zielen beschrieben, die sich u.a. auch auf die Forschung beziehen. Hierbei wird a) Etablierung eines Sabbaticals für Forschungsprofessoren/innen, b) Verstärkung der Zusammenarbeit mit anderen Universitäten, c) Betonung der Drittmittelwerbungen, d) verstärkte Kooperation zwischen einzelnen Forschungsprofessoren/innen, e) die Anschaffung technischer Geräte, und f) Ausbau des Konferenzkalenders angestrebt.

Unter Punkt 2 und im Appendix 2: (Strategischer Plan) werden als wesentliche Ziele mit Blick auf die Forschung die Qualitätsverbesserung in Forschung und Lehre und verstärkte Vernetzung genannt. Im Strategieplan werden hierzu einige konkrete Maßnahmen aufgeführt. Das Gutachterteam begrüßt diese Vorhaben nachdrücklich und empfiehlt, diese konsequent umzusetzen. Die Gutachter/innen sind jedoch davon überzeugt, dass sich diese Ziele nur erfüllen lassen, wenn denjenigen, die sie umsetzen sollen (in der Regel Professoren/innen und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen) auch Ressourcen (Zeit und Mittel) zur Verfügung gestellt werden, die sie speziell für die Forschung benötigen.

Bei den meisten der oben genannten Punkte handelt es sich um strukturelle Maßnahmen, während inhaltliche Ziele (Forschungsprofil) aus der Sicht der Gutachter/innen etwas zu kurz kommen, auch wenn die einzelnen Leistungen der Employed Faculty dann im Appendix 41 aufgeführt werden. Im Gespräch mit der Universitätsleitung fiel zudem auf, dass es wenig konkrete Überlegungen zu einem allgemeinen Forschungskonzept und Perspektiven der WVPU gibt. So konnte nicht beantwortet werden, ob Forschungsstrukturen eher als übergreifend mit einer gewissen Breite oder aber die gezielte Förderung bestimmter (forschungstarker)

Departments angestrebt wird. Auch wurde nicht immer deutlich, worin eigentlich die inhaltlichen Forschungsschwerpunkte der einzelnen Departments liegen.

Positiv fiel hingegen auf, dass die Universitätsleitung mehr Personal einstellen möchte bzw. bereits eingestellt hat, um u.a. auch die Forschungsziele voranzutreiben. Dies trifft v.a. für die Departments Psychology und Media Communication zu. Ebenso soll die Lehrbelastung der Employed Faculty abgesenkt werden (laut Aussage der Universitätsleitung im Gespräch mit Rektor, Akademischer Direktorin und Kanzler). Dies ist auch nötig, denn bei einer Lehrbelastung von etwa 4-6 Kursen bzw 16-20 SWS für einen 100% Fulltime Professor (Umrechnung von US Credits auf SWS entsprechend der im Antrag angegebenen Kontaktstunden von 15 Kontaktstunden pro 1 US Credit bei UG Kursen und 12 Kontaktstunden pro US Credit bei G Studien) ist eine hochwertige Forschungstätigkeit kaum zu gewährleisten. Die Gutachter/innen empfehlen dringend, diese Vorhaben der Reduzierung der Lehrverpflichtung und der Einführung von Forschungsabbaticals auch umzusetzen.

Kritisch ist zudem anzumerken, dass sowohl im vorgelegten Konzept, als auch bei den einzelnen Modulen und in den Gesprächsrunden mit der Universitätsleitung, Employed Faculty und Studierenden deutlich wurde, dass eine abschließende Forschungsarbeit (Bachelor, Master Thesis) bisher nicht zwingend erforderlich ist. Die Studierenden haben stattdessen die Wahl zwischen einer Thesis und anderen Leistungen. Andererseits erhalten etwa 90% der Absolventen/innen sowohl den amerikanischen als auch den österreichischen Abschluss. Um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu folgen sind die Bachelor und Masterarbeit verpflichtend einzuführen. Hier müssen also Änderungen in den entsprechenden Modulen vorgenommen werden. Sollen die Studierenden den österreichischen Abschluss erlangen, ist eine Bachelor oder Masterarbeit anzufertigen und durch qualifizierte Personen (in der Regel promoviertes Stammpersonal) zu bewerten. Die Gutachter/innen sind der Überzeugung, dass damit nicht nur eine Anpassung an das Bologna System und den Europäischen Qualifikationsrahmen erfolgt, sondern auch zunehmend Forschungsstrukturen entstehen, da sich die wissenschaftlichen Arbeiten stimulierend auf die Forschung der WVPU auswirken werden.

Bisher hat die WVPU keine Doktoratsstudiengänge zur Akkreditierung beantragt. Begründet wurde dies, v.a. im Gespräch mit der Universitätsleitung damit, dass die Privatuniversität zu klein und die Forschungsstrukturen nicht gegeben seien, um qualifiziert ein solches Studium umzusetzen.

Im Gespräch mit den Verantwortlichen der Qualitätssicherung (...) zur Evaluation der Forschung wurde deutlich, dass die Anforderungen sehr niedrig erscheinen. Wie im Appendix 54, S. 11 aufgeführt, wird gefordert: 1) „*Publication as the single author or co-author of the publication of 1 peer-reviewed journal article...*“ und 2) „*Presentations of papers at 2 academic peer-reviewed conferences ..*“

Diese Anforderungen werden durch das Research Review and Promotion Committee kontrolliert, das aus insgesamt fünf Personen besteht (...). Bei Nichterfüllung ergeben sich Konsequenzen bspw. werden solche Personen auf „probation“ gesetzt und ein Jahr lang evaluiert. Greifen diese Maßnahmen nicht, erfolgt keine Weiterbeschäftigung. Die Gutachter/innen halten dieses Konzept für problematisch. Speziell für Stammpersonal sollten die Anforderungen deutlich höher liegen, stattdessen die Anforderungen an die Lehre (Anzahl der SWS) herabgesetzt werden. Insgesamt geht es darum, noch deutlicher als bisher herauszustellen, dass die WVPU nicht nur im Bereich der Lehre auf hohem Niveau agiert, sondern den Humboldt'schen Gedanken der Einheit von Forschung und Lehre lebt und befördert. Außerdem erscheint eine „reine Überwachung“ der Forschungsleistungen durch Personen, die selbst davon betroffen sind,

als unbefriedigend. Stattdessen ist zu überlegen, ob forschungsbezogene Leistungen nicht durch die Akademische Direktorin gewertet und entsprechend gewürdigt werden sollten. Daher empfehlen die Gutachter/innen als Auflage die Entwicklung und Implementierung eines Konzepts zur Unterstützung und Servicing von Forschung an der WVPU.

Auf die Nachfrage, welche motivationalen Anreize für Forschungsaktivitäten gesetzt werden, wurde ausgeführt, dass eine Weiterentwicklung zum/zur Full-Time Professor/in innerhalb der WVPU möglich sei. Die Berufung erfolgt unter Hinzunahme von 2-3 externen Gutachtern/innen (einer wird vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgeschlagen). Abgesehen davon, dass diese Regelung „hausinterner“ Berufungen im Europäischen Raum eher unüblich ist und hinterfragt werden sollte, ist dieses System unzureichend, um deutliche Akzente in der Forschung zu setzen. Die Stelle eines Full Professors muss immer öffentlich ausgeschrieben werden und kann nicht durch eine interne Beförderung (Promotion) geschehen. Dazu ist auch eine entsprechende Berufungsrichtlinie als Teil der Satzung der WVPU zu veröffentlichen. (siehe dazu auch Kapt. 2.2.5. I.)

Die Gutachter/innen empfehlen deshalb Incentives, wie u.a. Anschubfinanzierungen für besonders innovative Forschungsprojekte zu planen und umzusetzen. Ebenso bestünde die Möglichkeit der Gehaltserhöhungen oder Prämien durch Zielvereinbarungen, die ehrgeizige wissenschaftliche Ziele beinhalten. Diese Vorschläge sehen wir als Empfehlungen an.

Das Einwerben von Drittmitteln scheint ein weiteres Problem zu sein. Inzwischen gilt das Argument, Privatuniversitäten hätten hier Nachteile, weil sie nicht auf die öffentlichen Forschungsgelder in Österreich zugreifen können, nicht mehr, da seit dem Jahr 2012 Privatuniversitäten auch berechtigt sind, um Forschungsförderung auf Bundesebene anzusuchen, auf regionaler und EU Ebene konnten die PUs immer schon um Forschungsförderung ansuchen. Wie lässt sich die Motivation solche Anträge zu schreiben und Drittmittel einzuwerben befördern? Im Gespräch mit den einzelnen Leitern der Departments wurde deutlich, dass eine Art Forschungsservice (der u.a. Hilfe bei Anträgen, Aufbau von Netzwerken usw. ermöglicht) hilfreich wäre, zumal wenn man bedenkt, dass die Department-Leiter/innen schon die Lehrpläne eigenständig erstellen und verwalten müssen (zusätzlich zur hohen Lehrbelastung). Dieser Service ist bereits angedacht.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) a. als nicht erfüllt an.

b) Internationale Standards

Die Gutachter/innen waren sich einig darüber, dass die Forschung momentan noch nicht den internationalen Standards entspricht (siehe hierzu im Akkreditierungsantrag Punkt 4, ab S. 90ff und die Stellungnahme für die einzelnen Departments im Gutachten). Es fehlt die Einwerbung von Drittmitteln, und wie bereits erwähnt, müssen bisher nicht alle Studierenden eine Bachelor/Master Thesis schreiben. Die Publikationsleistungen der Departments sind v.a. im Bereich der internationalen Zeitschriften gering (siehe hierzu die Berichte der einzelnen Departments S. 90ff).

Die Gutachter/innen sehen den dringenden Bedarf, dass die WVPU hier Maßnahmen (z.B. klare Regelungen bezgl. der Zeit für Forschung des wiss. Personals, Neueinstellungen, Forschungsservice) setzt, damit die Forschungsleistungen den internationalen Standards entsprechen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) b. als nicht erfüllt an.

c) Verbindung von Forschung und Lehre

Wissenschaftliche Abschlussarbeiten, die kritisch-analytisches Denken fördern und helfen, methodisches Wissen explizit anzuwenden, sind ein wesentlicher Bestandteil einer wissenschaftlich-fundierte Ausbildung. Hierin müssen sich Universitäten und Privatuniversitäten von Fachhochschulen unterscheiden. Wie oben bereits erwähnt ist die Lehrbelastung, v.a. für die Full-Time Professoren zu hoch und sollte zu Gunsten von Forschungstätigkeit abgesenkt werden. Bachelor und Masterarbeiten sind verpflichtend einzuführen. Die Betreuungsrelation zwischen Student/innen und Lehrkräften ist hingegen ausgezeichnet und ermöglicht eine intensive Lehr- und eigentlich auch Forschungsumgebung. Hervorzuheben sind auch die sehr guten strukturellen Bedingungen und die Implementierung forschungsorientierter Kurse in die Lehre. Werden die unten genannten Auflagen erfüllt ist jedoch davon auszugehen, dass es zu einer positiven Bewertung kommt.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) c. als nicht erfüllt an (vgl. Pflicht zur Anfertigung einer Bachelor- oder Master-Thesis).

d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen)

Wie oben bereits dargestellt, existieren sehr gute Strukturen am Campus, wie u.a. Bibliothek, Schreibzentrum, Labore, Filmstudio und Beratungsraum. Netzwerke, v.a. im Bereich Business zählen zu den Stärken der Webster Vienna Private University. Des Weiteren können Studierende an mehreren Standorten studieren (u.a. Genf, St. Louis, Athen). Wir empfehlen jedoch, dass sich die WVPU noch stärker als bisher als eigenständige Privatuniversität im Europäischen Raum versteht und sich stärker in die hier üblichen Forschungs- und Lehrstrukturen einbindet. Die Rahmenbedingungen werden jedoch als ausreichend angesehen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) d. als erfüllt an.

Zusammenfassend kommen wir zu folgender Bewertung: Momentan fehlt es noch an einem explizit-übergreifenden Forschungskonzept. Dabei sollen u.a. folgende Fragen beantwortet werden: Welche Bereiche sollen wie genau gefördert werden? Wie lässt sich die Einwerbung von Drittmitteln verbessern und was sind hierbei die Ziele der Universität? Wie könnte ein Forschungsservice aussehen? Welche Ressourcen sollen hierfür zur Verfügung gestellt werden? Welche Aufgaben könnte ein solcher Service übernehmen? Wie können bessere Anreize gesetzt werden, um Mitarbeiter/innen dazu zu motivieren, mehr zu forschen? Wie lassen sich speziell internationale Kooperationen etablieren und die Zahl der Publikationen in international hochrangigen Zeitschriften steigern? Wie kann man die Lehre und Forschung noch besser miteinander verzahnen? In welchen Departments sollen zukünftig Doktoratsstudiengänge eingerichtet werden? Mit welchen Schwerpunkten und Zeitplan? Welche Folgen hat das für die entsprechenden Departments (u.a. im Bereich der Lehre, Administration usw.).

In der Stellungnahme wurden einige Empfehlungen zu diesen Punkten gegeben. Die Gutachter/innen empfehlen nachdrücklich diese aufzugreifen und ein übergreifendes Forschungskonzept zu entwickeln. Folgende Aspekte könnten hierbei explizit aufgegriffen werden:

- Wo sollen die Forschungsschwerpunkte (Profil) liegen (Breite versus gezielte Förderungen einzelner Departments)?
- Wie können wissenschaftliche Leistungen gezielt validiert und gefördert werden (Zielvereinbarungen?).

- Ab wann wird es einen Forschungsservice geben, mit welcher personeller Ausstattung und Aufgaben?
- Wie lässt sich die Internationalität und Sichtbarkeit der WVPU stärken?
- Darstellung der Drittmiteinnahmen (gesamt für die Universität der letzten 5 Jahre und geplante Entwicklung).

Die Gutachter/innen empfehlen zudem folgende Maßnahmen im Bereich der Forschung:

- Stärkung der nationalen und internationalen Vernetzung von Forschungsaktivitäten, mit anderen Universitäten in Österreich und ggf. anderen Webster Standorten
- Rekrutierung von Personal nach akademischen Kriterien und Forschungsleistungen anstatt nach Praxiserfahrung

Um zu einer abschließenden positiven Einschätzung zu kommen, dass die Anforderungen an Punkt 4: Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste erfüllt sind, müssen nachkommende Auflagen erfüllt werden. Als verpflichtende Auflagen werden folgende Aspekte gefordert:

- Verpflichtende Einführung der Bachelor/Masterarbeiten für alle Studierenden, die einen österreichischen Abschluss anstreben, sowie die Erstellung einer Prüfungsordnung, die u.a. die Betreuung regelt.
- Explizite Berufsordnung (siehe hierzu auch Punkt 2.2.5)
- Ausarbeitung eines übergreifenden Forschungskonzepts der WVPU, inkl. klarer Maßnahmen, wie Forschung an der WVPU institutionell gefördert und unterstützt wird.

Department Business and Administration

a) Allgemeines Forschungskonzept

Da die Faculty stark aus der Praxis rekrutiert wird, fehlen zum Teil relevante Forschungsergebnisse, welche durch die Lehrenden in die Seminaren einfließen.

Die Employed Faculty räumte ein, dass aufgrund der hohen Belastung (Administrationstätigkeiten) Zeit für Forschung sehr begrenzt sei. Auch wenn die Department Heads nach eigener Aussage bemüht sind, die Lehrenden bei der Lehre zu entlasten und Raum für Forschung zu schaffen, bleiben wenig strukturelle Anreize, die Situation zu verbessern. Soll das Entwicklungsziel (Lehr- und Forschungsuniversität) also erreicht werden, müssen entsprechende Anreize geschaffen und die Employed Faculty personell unterstützt bzw. zeitlich entlastet werden.

Wie in anderen Departments auch, ist der Forschungs- und Publikationsoutput sehr unterschiedlich. Einige der Employed Faculty haben einen relativ geringen Publikationsoutput in den letzten Jahren. Neubesetzungen lassen allerdings hier einen klaren Akzent auf Forschungsleistungen erkennen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) a. als erfüllt an.

b) Internationale Standards

Wie in anderen Departments auch ist der Forschungs- und Publikationsoutput sehr unterschiedlich. Einige der Employed Faculty haben einen relativ geringen Publikationsoutput in den letzten Jahren. Die nationalen und internationalen Kooperationspartner/innen spiegeln die Bemühungen wider, sich stärker zu vernetzen und international sichtbar zu sein.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) b. als erfüllt an.

c) Verbindung von Forschung und Lehre

Generell ist die Verbindung von Forschung und Lehre aus o.e. Gründen eher unterentwickelt. Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass im BA-Department Bachelor/Master Theses nicht zwingend sind.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) c. als nicht erfüllt an (vgl. Pflicht zur Anfertigung einer Bachelor- oder Master-Thesis).

d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen)

Die Netzwerke der WVPU (auch international) sind als gut einzuschätzen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) d. als erfüllt an.

Department International Relations

a) Allgemeines Forschungskonzept

Die Employed Faculty des IR Departments klagt auch über die hohe Belastung (Administrationstätigkeiten) und die begrenzte Zeit für Forschung. Allerdings zeigt die Anzahl an Veröffentlichungen im Department, dass zumindest einige der fest angestellten Professor/innen und Assistant Professors Zeit für Forschung aufbringen können; hier klafft aber eine große Lücke zwischen den Angestellten des Departments – einige haben einen ordentlichen Publikationsoutput, bei anderen ist dieser sehr dürftig, insbesondere bei peer-reviewed journals.

Der Forschungsschwerpunkt liegt eindeutig auf der Europaforschung. Das Department ist aber bemüht, weitere Schwerpunkte (Asien und Energiesicherheit) hinzuzufügen. Hier ist der Publikationsoutput bislang eher gering.

Dennoch empfehlen sich auch hier zusätzliche Anreize zur Entlastung der Employed Faculty.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) a. als erfüllt an.

b) Internationale Standards

Die Zahl der Originalarbeiten und Buchbeiträge ist wie erwähnt im Department sehr ungleichgewichtig verteilt. Die neu berufenen Professor/innen haben aber den zu erwartenden Forschungsinput erhöht. Die nationalen und internationalen Kooperationspartner/innen spiegeln die Bemühungen wider, sich zu vernetzen und international sichtbar zu sein.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) b. als erfüllt an.

c) Verbindung von Forschung und Lehre

Generell ist die Verbindung von Forschung und Lehre gegeben. Die Zahl der Studierenden, die eine Thesis schreiben, konnte erhöht werden. Es ist jedoch festzuhalten, dass Bachelor/Master Theses nicht zwingend sind.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) c. als nicht erfüllt an.

d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen)

Die Netzwerke der WVPU (auch international) sind als gut einzuschätzen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) d. als erfüllt an.

Department Psychologie

a) Allgemeines Forschungskonzept

Nach einigen Startschwierigkeiten des Departments, bedingt durch viele Personalwechsel, sind wesentliche Weichenstellungen vorgenommen worden. Sehr zu begrüßen ist hierbei die Einstellung von drei international renommierten Wissenschaftlern/innen. Professor (...), als neuer Leiter des Departments, ist zudem sehr aktiv und darum bemüht, Lehre und Forschung noch stärker miteinander zu verbinden. Die Strategie „ein gutes Team aufzubauen“ ist sichtbar. Die geplante Ausrichtung auf Neurowissenschaften sollte aber noch einmal durchdacht werden. Hierzu reichen weder die genannten Kooperationen, noch die Ausstattung aus, um mit anderen Universitäten zu konkurrieren.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) a. als erfüllt an.

b) Internationale Standards

Möglicherweise bedingt durch den häufigen Wechsel und Ausfall der Leitung des Departments in den letzten 5 Jahren ist die Zahl der Originalarbeiten und Buchbeiträge eher gering. Hier ist jedoch eine Änderung unter der neuen Führung und den zu erwartenden Forschungsinput durch die zusätzlichen Full-Time Professoren/innen zu erwarten. Die unter A.2. im Akkreditierungsantrag (S. 103) aufgeführten Nationalen und Internationalen Kooperationspartner/innen spiegeln die Bemühungen wider, sich zu vernetzen und international sichtbar zu sein. Das Department für Psychologie kann somit auch im internationalen Vergleich bestehen. Zusammengefasst entspricht die Forschung derzeit noch nicht den internationalen Standards.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) b. als nicht erfüllt an.

c) Verbindung von Forschung und Lehre

Generell ist die Verbindung von Forschung und Lehre gegeben. Wie oben bereits dargestellt, fordern wir jedoch, dass alle Absolventen/innen eine Bachelor/Master Thesis schreiben (unabhängig davon, ob der BA of Arts oder Science angestrebt wird). Im Gespräch mit den Vertretern/innen des Departments wurde dieser Vorschlag begrüßt und positiv aufgenommen. Ebenso positiv reagiert wurde auf die Anregung, einen Doktoratsstudiengang zur Akkreditierung einzureichen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) c. als nicht erfüllt an (vgl. Pflicht zur Anfertigung einer Bachelor- oder Master-Thesis).

d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen)

Die Netzwerke der WVPÜ (auch international) sind als gut einzuschätzen. Den Studierenden stehen außer der Bibliothek, ein Labor inklusive technischer Geräte zur Erfassung psychophysiologischer Parameter, ein Counseling Raum und Psychologischer Testservice zur Verfügung. Die Rahmenbedingungen sind damit ausreichend. Es wird empfohlen zwecks Supervision den Counseling Raum mit einem Videosystem auszustatten.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) d. als erfüllt an.

Media Communications

a) Allgemeines Forschungskonzept

Das Profil des Departments Media Communications ist stark auf die Produktionspraxis von Medien bezogen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass das Lehrpersonal überwiegend aus Praktikern und ehemaligen Praktikern aus Journalismus und Medienproduktion besteht. Eine Konsequenz daraus ist, dass das Department kein profiliertes Forschungskonzept aufweist. Vielmehr besteht die Forschung aus der Zusammenschau der Arbeiten der einzelnen Personen der Employed Faculty, die allerdings auch stark einseitig auf medienpraktischen Fragestellungen liegen. Im Gespräch mit den Mitgliedern des Departments wurde deutlich, dass die Forschungsinteressen in den Bereichen digitale Medienkultur, Gaming und e-Learning, Animationstheorie und Aesthetik liegen. Darüber hinaus befassen sich einige Mitglieder des Departments mit den sozialen Kontexten von Photographie. Es fällt auch auf, dass es keine Forschung im Bereich der Journalistik gibt, wiewohl ein beträchtlicher Teil des Curriculums sich mit Journalismus befasst und eine Reihe von Lehrenden aus diesem Bereich stammt. Forschung wäre hier auch denkbar infolge der jährlichen Konferenzen über Media Trends (siehe c), die eine gute Gelegenheitsstruktur für Kontakte und den Beginn von Forschungs Kooperationen sein könnten.

Alles in allem ist das Forschungsprofil des Departments Media Communications disparat und es wird dringend empfohlen, dass sich die Mitglieder über ein zu erreichendes Forschungsprofil verständigen und sich dementsprechend auf eine Forschungsplanung sowie Kooperationen und Drittmittelprojekte festlegen, die dem Department ein wissenschaftliches Profil geben.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) a. als nicht erfüllt an.

b) Internationale Standards

Die bisherigen Forschungsleistungen des Departments Media Communications sind unterdurchschnittlich und entsprechen bisher noch nicht internationalen Standards. Der neue Leiter des Departments (...) der in den Bereichen Medienkultur, digitale Kommunikation, e-learning und gaming geforscht und publiziert hat, bringt ein Forschungsportfolio mit. Es wird deshalb empfohlen das Forschungsprofil des Departments deutlich zu konturieren und auch die Vernetzung mit anderen WVPÜ Departments für Forschungssynergien zu nutzen.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) b. als nicht erfüllt an.

c) Verbindung von Forschung und Lehre

Die Verbindung von Forschung und Lehre geschieht derzeit indirekt, d.h. nicht systematisch geplant, sondern dann, wenn einzelne Lehrende ihre individuellen Forschungsinteressen in ihre Kurse einbringen. Die Einführung von Verpflichtenden BA-Thesis kann auch da einen Beitrag leisten.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) c. als nicht erfüllt an (vgl. Pflicht zur Anfertigung einer Bachelor- oder Master-Thesis).

d) Rahmenbedingungen (Netzwerke, Integration, Strukturen)

Die Rahmenbedingungen für Forschung im Bereich Media Communications sind insofern günstig, als durch die Verbindung mit anderen Standorten und Departments der Webster University gute Voraussetzungen für die Vernetzung von Forschungsaktivitäten und die internationale Kooperation von Forscherinnen und Forschern bestehen. Dies wird in Ansätzen auch schon durch die Zusammenarbeit mit den Communications Departments von Webster in Genf und Leiden bei der jährlich stattfindenden Konferenz „Media Trends - Power and Media: Ownership, Sponsorship, Censorship“ realisiert. In diesem Jahr wird die Konferenz von Webster Vienna Private University organisiert. Die Tagung bietet ein Forum zur Diskussion mit prominenten Referent/innen aus dem Mediensektor und anderen Hochschulen und hat überdies eine Reihe von Panels, die durch einen Call for Papers bestückt werden. Die Konferenz ist sehr professionell organisiert und bietet die Gelegenheit, neue Forschungsk Kooperationen innerhalb des Webster Netzwerkes als auch mit Partnern in anderen Universitäten zu verabreden. Im Mittelpunkt der Konferenz steht eine kritische Analyse der Beziehungen von Medien und Macht, insbesondere Fragen des Einflusses der Wirtschaft auf Medien, staatliche Zensur und Medienkontrolle, Medienkonzentration und Eigentumsverhältnisse, sowie Fragestellungen der Medienwirkungsforschung und des politischen Medieneinflusses.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (4) d. als erfüllt an.

2.2.5 Prüfkriterien gem. § 14 (5): Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen	
a.	<i>juristische Person mit Sitz in Österreich</i>
b.	<i>Organisationstrukturen entsprechen internationalen Standards</i>
c.	<i>Satzung</i>
d.	<i>Durchführung von Studien an dislozierten Standorten</i>
e.	<i>ausreichend Wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal</i>
f.	<i>Qualifikation des Personals</i>
g.	<i>Abdeckung des Lehrvolumens durch das Stammpersonal</i>
h.	<i>Hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal</i>
i.	<i>Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals</i>
j.	<i>Betreuungsrelation</i>
k.	<i>Aufnahme des Lehr- und Forschungspersonals</i>
l.	<i>Berufungsverfahren</i>
m.	<i>Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen</i>
n.	<i>Berechtigung zur Erteilung der Lehrbefugnis (nicht relevant)</i>

Ad a.)

Die WVPU ist der Rechtsform nach als „Bildungsverein für die Freunde der Webster University“ im Vereinsregister Wien eingetragen (ZVR-Zahl: 726528316). Der Trägerverein besteht aus der Hochschulleitung der Webster University St. Louis USA und der Hochschulleitung der WVPU (in Person des Campus Directors).

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) a. als erfüllt, da die WVPU eine juristische Person mit Sitz in Österreich ist.

Ad b.)

Die WVPU wird vom Campus Director geleitet, der an den Bildungsverein berichtet.

Der Campus Director, dessen Position etwa derjenigen eines Rektors entspricht, wird nach einer internationalen Ausschreibung auf Empfehlung einer Auswahlkommission bestellt. In dieser Kommission sind wissenschaftliches und nicht wissenschaftliches Personal der WVPU sowie Vertreter der Mutter-Universität in St. Louis vertreten. Da der derzeitige Campus Director (...) in den Ruhestand geht, läuft zur Zeit das Besetzungsverfahren einer neuen Hochschulleitung. In den Gesprächen mit der Gutachter/innengruppe berichten die Vertreter/innen der bisherigen Hochschulleitung und des Faculty Senate, dass sie beratend in den Auswahlprozess einbezogen sind und dass die Finalisten allen Statusgruppen vorgestellt würden. Die letztendliche Entscheidung über die neue Hochschulleitung liegt gleichwohl in St. Louis. Die Bestellung des Campus Directors durch die Mutter-Universität in St. Louis schränkt die Hochschulautonomie der WVPU ein, da nach dem europäischen Hochschulverständnis der Rektor/in bzw. Campus Director von einem unabhängigen Gremium gewählt werden muss. Zudem fehlt eine Mitbestimmungsrecht (nicht nur eine anhörende und beratende Funktion) des akademischen Personals (Professor/innen und Mittelbau) sowie der Studierenden im Auswahlprozess für diese Funktion.

Es ist unbedingt notwendig, dass alle Stakeholdergruppen der Privatuniversität in die Wahl des Campus Directors/Rektor/in in einer entscheidenden Funktion einbezogen sind und nicht ausschließlich eine beratende Funktion haben.

Bei der Geschäftsführung wird der Campus Director/Rektor vom Director's Council unterstützt, das aus der Vizedirektorin für Lehre und Forschung, dem Vizedirektor für Finanzen und Verwaltung (Kanzler) und der Vizerektorin für Hochschulzulassung besteht. In diesem Gremium werden die Entscheidungen über akademische Angelegenheiten und Lehrplanung sowie über die Verwaltung und Organisation der Privatuniversität getroffen. Darüber hinaus steht der Hochschulleitung das University Advisory Board beratend zur Seite, mit dessen Hilfe die Beziehungen zur Wirtschaft, Verwaltung und Politik Österreichs gepflegt werden.

Ogleich im Akkreditierungsantrag erklärt wird, dass die WVPU gegenüber der Mutter-Universität (Webster University in St. Louis) „vollkommene Autonomie in universitären Entscheidungen genießt“ (S. 113), bleibt in den Gesprächen mit der Hochschulleitung die Rolle der Webster University St. Louis bei der Organisation und den Entscheidungsstrukturen der Wiener Niederlassung unklar. So fällt auf, dass die Verantwortlichen bei Entscheidungen in Bezug auf das Management der Privatuniversität und der Rekrutierung von wissenschaftlichem Personal eine US-amerikanische Unternehmenskultur pflegen und Entscheidungen über akademische Angelegenheiten, die Einführung oder Abschaffung von Studiengängen und die Curricula nur durch die US-amerikanischen Mutter-Universität getroffen werden. Unklar ist auch, wie die Zusammenarbeit von WVPU und Webster St. Louis bei Interessensgegensätzen geregelt ist. Auf Nachfrage versichert die Universitätsleitung, dass es bisher immer sehr gut gelungen sei, die Interessen der WVPU verständlich zu machen, formal ist dies jedoch nicht

geregelt. Man begreife sich in Wien als das „akademische Aushängeschild von Webster in Europa“ und werde bei allen Angelegenheiten von St. Louis unterstützt.

Als wesentliches Gremium der Professorenschaft fungiert der Faculty Senate, der sich aus neun vom Stammpersonal gewählten, fest angestellten Hochschullehrer/innen und drei Vertreter/innen der Lehrbeauftragten zusammensetzt. Der Senat besteht seit zwei Jahren und versteht sich als Repräsentationsorgan der Hochschullehrer/innen. Das Gremium hat keine Entscheidungsfunktionen, sondern ist allenfalls ein konsultatives Organ, das sich zu akademischen Angelegenheiten, zu Änderungen von Studien- und Lehrprogrammen, Personalentwicklung und der Rekrutierung von neuem Personal äußert.

Die Funktion des Senats der WVPU unterscheidet sich deutlich von den Aufgaben des akademischen Senats, wie sie im österreichischen Universitätsgesetz 2002 festgelegt sind. Hier gehört der Senat zu den obersten Gremien der Universität, dem eine Reihe von bindenden Entscheidungsfunktionen und Beschlüsse zu allen wesentlichen akademischen Angelegenheiten zugeschrieben werden. Darüber hinaus müssen im Senat die Vertreter/innen der Studierenden und des allgemeinen Universitätspersonals vertreten sein.

Das Advisory Board der WVPU hat eine ausschließlich beratende Funktion und ist nicht involviert in akademische Entscheidungen. Es ist notwendig, dass die WVPU ein Gremium schafft, das die Mitwirkungsrechte eines Universitätsrats entsprechend internationalen und österreichischen Standards hat. Dies Gremium muss insbesondere eine entscheidende Funktion bei der Wahl des Rektors/der Rektorin bzw. Campus Directors innehaben.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) b. als nicht erfüllt an.

Die Gutachter fordern als Auflage für die Re-Akkreditierung folgende Maßnahmen:

- Der Faculty Senate der WVPU muss entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz reorganisiert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Gremium muss sich eine den gesetzlichen Bestimmungen konforme Geschäftsordnung geben, in dem die vorgeschriebenen Rechte und Pflichten des Faculty Senate festgelegt und verankert sind. Außerdem müssen im Faculty Senate neben den Hochschullehrern auch die Studierenden und das allgemeine Universitätspersonal vertreten sein.
- In die Wahl des Campus Directors müssen Vertreter/innen aller Stakeholder der WVPU mit einer entscheidenden Stimme eingebunden sein, eine rein beratende und zuhörende Funktion ist nicht ausreichend.
- Der Campus Director muss von einem unabhängigen Gremium der WVPU (z.B. Advisory Board, Universitätsrat...) gewählt werden, um die Hochschulautonomie zu gewährleisten.
- Alle Entscheidungen zu den Studiengänge und dazugehörigen Curricula (Einführung, Weiterentwicklung, Einstellung...) müssen durch ein Gremium der akademischen Selbstverwaltung der WVPU z.B. den Faculty Senat der WVPU gefällt werden.
- Die Einführung eines Gremiums der WVPU, das die Mitwirkungsrechte eines Universitätsrats entsprechend internationalen und österreichischen Standards hat.

Ad c.)

Die Satzung der WVPU liegt im Akkreditierungsverfahren vor. Sie wurde von der Universitätsleitung, dem Faculty Senate und der Studierendenvertretung ausgearbeitet und legt die Grundlagen von WVPU als österreichische Privatuniversität fest.

Da die Gremienstruktur von WVPU bisher nicht den im österreichischen Gesetz festgelegten Anforderungen entspricht, muss die Satzung im Zuge der Reorganisation der Gremien geändert

werden. Insbesondere müssen die Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung des Faculty Senate neu und verbindlich geregelt werden.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) c. als nicht erfüllt an.

Auflage:

- Die Satzung muss alle Aufgaben laut PU-Akk Verordnung regeln (§114 (5) c.)

Ad d.) Durchführung von Studien an dislozierten Standorten

trifft nicht zu

Ad e.)

Laut Akkreditierungsantrag besteht das wissenschaftliche Personal aus 29 Hochschullehrer/innen und 38 Mitarbeiter/innen im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals. Die WVPU hat in den vergangenen Jahren eine Strategie des Wachstums eingeschlagen, die nach den Angaben der Hochschulleitung weiter fortgesetzt werden soll. Geplant sind zwei weitere Professuren im Bereich Business & Management. Wenn es das Wachstum der Studierendenzahlen erlaubt, soll das Personal auch in anderen Departments ausgebaut werden.

Im Bereich des nicht-wissenschaftlichen Personals sollen einige Teilzeitstellen in Vollzeitstellen umgewandelt werden. Für den vorliegenden Akkreditierungsprozess ist die Information relevant, dass jedes Institut mit einer Vollzeit-Koordinatorinnenstelle ausgestattet sein soll, um den akademischen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Die Personalausstattung wird derzeit generell als ausreichend gesehen, muss jedoch, sollte die WVPU wie geplant wachsen, erhöht werden.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) e. als erfüllt an.

Ad f.)

Im Bereich des wissenschaftlichen Personals gibt es bei neuen Festanstellungen wie auch bei den externen Dozierenden eine Bewährungsphase, in der diese ihre Eignung für die Lehre unter Beweis stellen müssen. Erst dann erfolgt eine Entfristung bzw. Fortführung des Vertragsverhältnisses. Darüber hinaus nehmen die Lehrenden an verpflichtenden New Faculty Orientation Workshops teil und führen Gespräche zwischen Department Head und Lehrkräften über Didaktik und Pädagogik, Lernerfolg und Erwartungshorizonte. In den Akkreditierungsgesprächen mit dem Lehrpersonal zeigte sich, dass diese für ihre Aufgabe sehr gut vorbereitet und sehr gut informiert sind über die curriculare Struktur, die Erwartungen der Departments an das Lehrpersonal, die Kursregeln und Leistungsbemessungen.

Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal weist die gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikationen auf.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) f. als erfüllt an.

Ad g.)

Die Forderung, nach der mind. 50% des Lehrvolumens durch die Angehörigen des akad. Stammpersonals abgedeckt sein muss, ist trotz mehrfachen Nachfragens und auch in den Unterlagen, die von der WVPU nachgereicht worden sind nicht nachvollziehbar und beurteilbar.

In den Tabellen zu der Nachreichung „Courses taught by saleried instructors“ sind nur die required courses angeführt und nicht alle Kurse des Studiengangs. Die 50%-ige Abdeckung durch die Employed Faculty muss alle Kurse des Studiums (inkl. General Education, Wahlfächer etc.) umfassen. Es wird deshalb eine Auflage erteilt, nachzuweisen, wie in den einzelnen Studiengängen das Lehrvolumen zu mind. 50% durch das hauptberufliche wiss. und künstlerische Personal abgedeckt wird.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) g. als nicht erfüllt an.

Ad h.)

Das hauptberufliche wissenschaftliche Personal zeigt sich in den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs mit der Organisationskultur der WVPU zufrieden. Insbesondere loben die Hochschullehrer/innen die enge Verbindung zu den Studierenden, die kleinen Klassenstärken in den Seminaren und Workshops sowie das gute Betreuungsverhältnis.

An den Departments B&M, International Relations und Psychology sind die Mindestanforderungen an die Qualifikation des wiss. Personal erfüllt. Am Department für Media Communications ist derzeit keine Person als Full Professor angestellt. Allerdings erfüllt auf der Ebene der 2 Associate Professor/innen insbesondere (...) die notwendigen Mindestanforderungen einer Medienwissenschaftlerin, deren fachliche Qualifikation einschlägig ist und internationale Standards erfolgreich erfüllt. Darüber hinaus sind am Department für Media Communications 2 Assistant Professoren angestellt (siehe dazu Übersicht Salaried Faculty und Übersicht im Akkreditierungsantrag Kapt. II Wissenschaftliches Personal).

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) h. als erfüllt an.

Ad i.)

In den Gesprächen während des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass sich auch externe Lehrbeauftragte gut in die Kultur von WVPU eingebunden fühlen. Dazu tragen insbesondere die engen Verbindungen zwischen den Department Heads und Lehrbeauftragten bei, sowie das jährlich stattfindende Faculty Meeting – d.h. eine Art allgemeine Hochschulversammlung, zu der sich hauptberuflich und nebenberuflich Lehrende treffen. Darüber hinaus sind die nebenberuflich Lehrenden auch im Faculty Senate vertreten.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) i. als erfüllt an.

Ad j.)

Die Betreuungsrelationen von Studierenden und Lehrenden sind sehr gut. Gleichwohl ist auch festzuhalten, dass die Angaben in den Studiengangsübersicht nicht ganz so eindeutig sind. Dies liegt daran, dass die Betreuungsrelation pro Studiengang ausgewiesen ist, z.B. B&M Department bei den UG Studien 1:13,8 und bei den G Studien mit 1:11. Diese Werte sind insofern zu hinterfragen, da dasselbe Lehrpersonal in mehreren Studiengängen lehrt und sich dadurch die Betreuungsarbeit durch die Lehrenden erhöht. Für die Studierenden ist das Betreuungsverhältnis indessen sehr gut.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) j. als erfüllt an.

Ad k.)

Trifft nicht zu

Ad l.)

Bisher gibt es keine spezielle Berufungsordnung, sondern ein aufwändiges mehrstufiges Verfahren der Rekrutierung von Hochschullehrenden nach US-amerikanischem Vorbild. Die Berufungskommissionen sind aus wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und Professoren/innen aus den relevanten Fachbereichen zusammengestellt. Die Kandidaten/innen werden in 1-2 stündigen Interviews und Lehrprobevorträgen ausgewählt. Bei den Gesprächen betonen die Hochschullehrer/innen aus den Fakultäten, dass sie bei der Auswahl der Bewerber/innen umfänglich einbezogen werden. Die Studierenden sind nicht in das Berufungsverfahren einbezogen.

Weiters wurde beim Vor-Ort-Besuch erläutert und ist es auch in den Academic Guidelines beschrieben, dass eine Beförderung vom Associate zum Full Professor geschehen kann, ohne dass diese Stelle öffentlich ausgeschrieben wird. Hausinterne Berufungen sind im Europäischen Raum eher unüblich und sollten hinterfragt werden. Jedenfalls muss eine Stelle als Full Professor ausgeschrieben werden, hausinterne Kandidat/innen können sich auf diese Stelle bewerben.

Obwohl das Berufungsverfahren bei WVPU weitgehend transparent ist, so folgt es nicht den Regeln einer im österreichischen Gesetz festgelegten Berufungsordnung.

Die Gutachter/innen empfehlen daher folgende Auflage für die Akkreditierung:

- Erstellung einer verbindlichen Berufungsordnung entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz, das die Verfahren der Berufung von Hochschullehrer/innen (Assistant, Associate und Full professor) regelt.
- Einbindung der Studierenden in die Berufungsverfahren von Professor/innen

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) l. als nicht erfüllt an.

Ad m.)

Im Rahmen des strategischen „Personal Development Plan“ besteht für fest angestelltes wissenschaftliches Personal die Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungsworkshops, die in Zusammenarbeit mit dem Academic Office in St. Louis angeboten werden.

In Bereich des nicht wissenschaftlichen Personals werden regelmäßige Mitarbeitergespräche und eine aktive Feedback-Kultur gepflegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass nicht akademische Mitarbeiter/innen ein Bachelor oder Master Studium bei Webster University absolvieren. Ein Teil der Stammebelegschaft im administrativen Bereich hat in den vergangenen Jahren bei Webster University studiert.

Für das wissenschaftliche Personal wird empfohlen über die Implementierung von Zielvereinbarungen nachzudenken.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) m. als erfüllt an.

Ad n.)

(nicht relevant)

2.2.6 Prüfkriterien gem. § 14 (6): Finanzierung und Ressourcen

Finanzierung und Ressourcen	
a.	<i>Finanzierungsplan – Sicherung für mindestens sechs Jahre – Nachweis der Finanzierungsquellen</i>
b.	<i>Raum- und Sachausstattung</i>
c.	<i>Verfügungsberechtigung über Raum- und Sachausstattung</i>

Ad a)

Vorbemerkung: Eine vertiefte Wirtschaftlichkeits- bzw. Finanzanalyse konnte im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens nicht geleistet werden. Alle Einschätzungen basieren allein auf den Angaben der WVPU zur Re-Akkreditierung.

Die WVPU legte Bilanzen sowie Gewinn-und-Verlust-Übersichten der Geschäftsjahre 2008/09 bis 2013/14 vor. Außerdem präsentierte die WVPU einen Finanzierungsplan für die Geschäftsjahre 2014/15 bis 2019/20, in denen voraussichtliche Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt werden.

Die WVPU erzielt ihre Erträge primär aus Studiengebühren (diese machen im Geschäftsjahr 2013/14 rund 97% aller Einnahmen aus und dieser prozentuale Wert steigt prognostisch noch weiter an). Als weitere Einnahmequellen in geringem Umfang nennt die WVPU Gebühren, Spendenzuwendungen sowie Weiterverrechnung von Kosten an Dritte.

Studiengebühren werden nach Credit Hour und Programmart (bachelor studies/master studies) berechnet. Mit Beginn des Herbstsemester 2012 wurde die „flat fee“ für die Bachelor-Programme eingeführt, die für Vollzeit-Studierende eine günstige Option darstellt und daher von der Mehrheit der Bachelor-Studierenden in Vollzeit gegenüber einer Zahlung per Credit Hour bevorzugt wird.

Das Studium an der WVPU ist als hochpreisig einzuschätzen. In den Bachelorprogrammen fallen in der „flat fee“ Option Studiengebühren von rund 19.000 € pro Jahr an. Die Mastergebühren liegen bei rund 23.000 € (für ein einjähriges Programm). Nach Angabe des Managements ist das Angebot der WVPU das teuerste in Österreich.

Die Ausgaben der WVPU bestehen vor allem in den Personalkosten für Verwaltung und Lehrende (im Geschäftsjahr 2013/14 rund [...]), den Sachausgaben wie Mietzahlungen und anderen Sachausgaben (...). Dazu kommen im Regelfall Zahlungen an die Muttereinrichtung Webster St. Louis (sog. Indirect Costs), die als eine Art „Franchise-Gebühr“ angesehen werden könnten und mit denen die WVPU einen Deckungsbeitrag für die Kosten zum Beispiel für die Programmentwicklung, für Werbung der Muttereinrichtung etc. leistet. Derzeit liegen die Indirect Costs bei (...) pro US Credit Hour.

(...)

In den kommenden Jahren sollen laut Plan die Einnahmen durch die Studiengebühren deutlich gesteigert werden. Während in den letzten 5 Jahren die „verkauften“ Credit Hours um 10% anstiegen, ist geplant, diesen Wert in den kommenden 5 Jahren um 56% (!) zu steigern. In Verbindung mit möglichen Steigerungen der Kosten pro verkaufte Credit Hour sollen damit die Einnahmen von (...) im Geschäftsjahr 2013/14 auf (...) im Geschäftsjahr 2019/20 ansteigen.

Die von der WVPU formulierten wirtschaftlichen Ziele erscheinen den Gutachtern/innen sehr ambitioniert. Es bleiben Zweifel, ob diese Ziele realistisch erreichbar sind, oder ob (genau wie beim letztmaligen 5-Jahres-Planungszyklus) diese Zahlen durch die Realität nach unten korrigiert werden.

In den Gesprächen und den Unterlagen der WVPU verwies das Management immer wieder auf die Magnetwirkung des neuen Standorts der Hochschule (Palais Wenkheim, im 2. Wiener Gemeindebezirk). Zwar stimmen die Gutachter/innen grundsätzlich darin überein, dass der neue Standort der Privatuniversität geeignet ist, die Attraktivität eines Studiums an der WVPU zu erhöhen. Dennoch bleibt fraglich, ob allein ein sehr attraktives Gebäude zu einem so massiven Anstieg von Studierendenzahlen führen wird, wie dies entsprechend der Finanzplanung erforderlich ist.

Die Ausarbeitung und Detaillierung eines Marketing- und Vertriebskonzepts mit einer klar durchgerechneten Hochschulaufbauplanung erscheint den Gutachtern/innen dringend angeraten. Die mehrfach in den Gesprächen geäußerte Überzeugung, dass das wichtigste Marketingkonzept der WVPU das „word of mouth“ sei, überrascht angesichts der Größe der Aufgabe, die sich das Management der Einrichtung gesetzt hat.

Auch der Verweis der WVPU auf eine Patronatszusage der Webster University St. Louis kann an dieser Stelle nicht restlos überzeugen (und beruhigen). Zweifellos ist die Zusage der Universität Webster St. Louis, gegebenenfalls die finanziellen Verluste zu tragen, sehr zu begrüßen. Sie scheint mindestens geeignet, das Studium der gegenwärtig eingeschriebenen Studierenden der WVPU auch im Fall einer wirtschaftlichen Krise abzusichern.

Dennoch müsste mindestens hinterfragt werden, ob eine solche Zusage, die auf einem Schreiben ohne vertragliche Verbindlichkeit beruht und die nach Augenschein ggf. auch jederzeit widerrufen (bzw. nicht verlängert) werden könnte, ein Ausgleich von Fehlbeiträgen in faktisch beliebiger Höhe für faktisch unbegrenzte Zeit garantiert.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (6) a. als nicht erfüllt an.

Auflage:

- Nachweis über die Umsetzung des Entwicklungsplans in Bezug auf die Steigerung der Zahl der inskribierten Studierenden und die Anzahl der belegten Kurse.

Ad b und c)

Seit dem Herbstsemester 2014 befindet sich die WVPU an ihrem neuen Standort, im Palais Wenkheim, im 2. Wiener Gemeindebezirk. Das Gebäude wurde für die Anforderungen der WVPU modernisiert und auf einen sehr guten technischen Stand gebracht. Vorteilhaft ist die Nähe zum neuen Studierendenwohnheim der WVPU. Die Verfügungsberechtigung der Privatuniversität über die Raum- und Sachausstattung ist durch den Mietvertrag nachgewiesen.

Das Gebäude bietet den Studierenden Räumlichkeiten für die Lehr- und Forschungstätigkeit, für Einzel- und Gruppenarbeit und für die soziale Interaktion. Es umfasst eine Fläche von 5.000 m² und erstreckt sich über 6 Etagen. Es gibt laut Angaben der WVPU insgesamt 17 Unterrichtsräume mit einer durchschnittlichen Raumgröße von 50 m².

Im 4. Stock des Palais befindet sich das „Library and Learning Center“ (LLC). Es bietet den Studierenden auf einer Fläche von 500 m² ca. 10.000 Bücher und Schriftstücke, Datenträger

und Notenblätter. 22 Computer ermöglichen Zugang u.a. zu der Webster online-Library, welche wiederum ca. 250.000 e-Books, akademische Journalartikel und Fachzeitschriften verfügt.

In unmittelbarer Nähe des LLC befindet sich auch die Ausgabestelle der in den Kursen verwendeten Textbücher. Darüber hinaus befinden sich hier auch das „Writing Center“ und das „Quant Center“, sowie das Research Lab des Psychology Departments. Die Infrastruktur umfasst weiterhin WLAN-Zugang, sowie eine Standardausrüstung an didaktischer Technik (Projektoren, Whiteboards, etc.).

Für die Medienstudiengänge steht ein Video Recording Studio und ein Post-Production Studio zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt die WVPU über eine gute Ausstattung von Video-, Foto-, Licht- und Audiotechnik.

Die Gutachter/innen sehen in der Ausstattung eine sehr gute materielle Grundlage für die angebotenen Studiengänge. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der Studierenden – wenn sie sich in den nächsten Jahren tatsächlich erhöht wie vom Management geplant – wiederum räumliche Erweiterungen erfordern würde.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 14 (6) b-c. als erfüllt an

2.2.7 Prüfkriterien gem. § 14 (7): Nationale und internationale Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen	
a.	<i>Kooperationen entsprechend des Profils der Privatuniversität</i>
b.	<i>Mobilität der Studierenden und Personal</i>

Die WVPU verfügt über einige Kooperationen. Die wichtigste ist hier vor allem die mit Webster St. Louis. Auch der Vorstand des „Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St. Louis, USA) Wien“ ist gleichfalls personell verwoben mit der Mutterinstitution.

Über das Websternetz weltweit ist ein Austausch von Lehrenden und Studierenden problemlos möglich. Lehrende nutzen dieses Angebot auch häufiger für Lehraufträge. Es kommen mehr Austauschstudierende nach Wien, als Wiener Studierende für ein Semester an einen anderen Campus gehen. Dies ist unter anderem mit der Internationalität der Studierenden vor Ort zu begründen. Nur 20% kommen aus Österreich. Daher wird weniger der Bedarf durch die Studierenden gesehen ein ganzes Semester woanders zu studieren. Jedoch werden die Möglichkeiten für einzelne Projekte oder Studienfahrten zu anderen Standorten zu reisen durchaus in Anspruch genommen. Für jeden Studierenden werden hierfür für die erste Reise die Flugkosten übernommen. Der Senat würde sich jedoch den weiteren Ausbau der Mobilität von Studierenden und Lehrenden wünschen - gerade auch hinsichtlich der finanzieller Unterstützung für Konferenzbesuche. Es wurde bereits ein Antrag gestellt, Teil des Erasmusprogramms zu werden.

Das "University Advisory Board" besteht überwiegend aus Persönlichkeiten der Österreichischen Wirtschaft. Dadurch ist die WVPU in vielfältiger Weise mit der lokalen Wirtschaft vernetzt. Hinsichtlich weiterer Kooperationen mit der Praxis oder anderen Hochschulen in Österreich bestehen bisher jedoch eher persönliche Kontakte durch die Lehrenden. Diese sollten jedoch strukturell und personenlosgelöst ausgebaut werden.

Da in Wien die Konkurrenz durch die großen öffentlichen Universitäten sehr stark ist, ist das Interesse der öffentlichen Universitäten an Kooperationen mit kleinen Privatuniversitäten eher begrenzt. Hier könnte die Hochschule jedoch gerade die Besonderheiten einer kleinen Privatuniversität hervorheben und als USP verwenden.

Die Gutachter/innen schätzen die nationalen und internationalen Kooperationen insgesamt als gut ein. Kooperationen zur nationalen Wirtschaft im Rahmen von Praxisprojekten sind bereits erfolgreich umgesetzt worden und sollten weiter ausgebaut werden.

Die Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 14 (7) a.-b. als erfüllt an.

2.2.8 Prüfkriterien gem. § 14 (8): Qualitätsmanagementsystem

Qualitätsmanagementsystem

- a. *Qualitätsmanagementsystem stellt regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicher und fördert Weiterentwicklung*
- b. *Strukturen und Verfahren des Qualitätsmanagementsystems festgelegt – stellen Beteiligung relevanter Gruppen sicher*
- c. *für qualitätsvolle Durchführung der Kernaufgaben werden relevante Informationen erhoben, analysiert und fließen in qualitätssteigernde Maßnahmen ein*

Die Hochschule verfügt über ein 2-Bereiche-Modell des Qualitätsmanagements (vgl. Übersicht „Quality Assurance Management“ im Akkreditierungsantrag S. 129). Dies besteht aus den Bereichen Studierende und Lehrende und soll die Qualität von Lehre und Forschung sicherstellen. Für diese Bereiche gibt es unterschiedliche Prozesse und auch zwischen den Bereichen verschiedene Verbindungen.

Gerade im Bereich der Lehre gibt es viele verschiedene Maßnahmen. Schon vor Aufnahme einer Lehrtätigkeit muss sich jede/r angehende Lehrbeauftragte einer Probevorlesung bei den Studierenden unterziehen. Ist der/die Lehrende dann aufgenommen wird ein „Class visit“ abgestattet und anschließend ein „Instructor Feedback“ gegeben. Hinzu kommt die für jeden Kurs stattfindende „Student Course Evaluation“ (inklusive Workloaderhebung), die bei schlechtem Feedback auch dafür sorgen kann, dass ein Lehrbeauftragter/eine Lehrbeauftragte nicht erneut beauftragt wird. Dies wird so auch von den Studierenden bestätigt. Die Department Heads führen Feedbackgespräche mit den Lehrenden auf Grundlage der Ergebnisse. Sie überprüfen auch regelmäßig die Syllabi und den Workload. Hier könnte man diese Prozesse noch weiter institutionalisieren, um sie einheitlich und verbindlich zu gestalten. Es fehlt ebenfalls das Mittel der Zielvereinbarung zur kontinuierlichen Verbesserung und Messung der Leistungen. Es sollte darüber hinaus sichergestellt sein, dass alle „Full Professor“ Vakanzen öffentlich ausgeschrieben werden, auch wenn sich darauf Kollegen/innen der WVPU berufen (siehe dazu auch Kapt. 2.2.5 §14 (5) ad. I).

Im Bereich der Studierenden verfügt die Hochschule über ein „Alarmsystem“. Bei schlechten Noten, bzw. dem Unterschreiten eines bestimmten Notendurchschnittes wird der oder die Studierende benachrichtigt und zu einem Gespräch geladen. Hier gibt es dann verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Qualität der Studierendenleistung konstant hoch gehalten wird. Aber auch schon bevor die Studierenden in

die regulären Module ihres Studiums starten können, müssen erst alle Vorkurse erfolgreich absolviert werden.

Seitens der Lehrenden wird zu jedem Kurs ein „Faculty Evaluation Questionnaire“ erhoben. Dies soll der Gegenpart zur Lehrevaluation durch die Studierenden darstellen.

Es finden regelmäßige formelle und informelle Treffen der Department Heads statt, um die interdisziplinäre Zusammenarbeit sicherzustellen. Aber auch weltweit zwischen den einzelnen Websterstandorten tauschen sich die Department Heads über Inhalte und Weiterentwicklung der Programme aus.

Der „Webster Vienna Honor Code“, sowie die „Academic Guidelines“ sind allen zugänglich und bekannt und dienen als Leitfaden, um die akademische Qualität auf hohem Niveau zu halten. Die WVPU führt ausführliche Absolventenverbleibsstudien durch.

Da die Forschung eine immer größere Rolle einnehmen soll, gibt es auch hier Qualitätssicherungsprozesse. Im Research Review and Promotion Committee (RRPC) werden die Forschungsergebnisse bewertet. Dies findet bisher nur intern statt. Dies könnte zu einer Verzerrung der Bewertung führen. Die Gutachter/innen empfehlen daher, dass der RRPC mindestens zum Teil mit externen Gutachtern/innen besetzt sein sollte.

Die „Faculty Development Survey“, eine Befragung der Employed (research) und Adjunct (inkl. Administrative) dient der Erhebung der Qualität der Ausstattung, des Informations- und Servicegrades. Diese Befragung wird durch den „Faculty Senate“ in Zusammenarbeit mit dem „Academic Office“ durchgeführt.

Es werden bereits jetzt alle relevanten Informationen erhoben und überwiegend analysiert. Es fehlen jedoch teils formale und systematische Prozesse, um diese Ergebnisse in qualitätssteigernde Maßnahmen einfließen zu lassen. Es fehlen die Rückkopplungsschleifen und verbindliche Maßnahmen bei Abweichen der Vorgaben.

Auch ist noch kein Gesamtsystem des Qualitätsmanagements erkennbar, insbesondere fehlt der Schritt, wie die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen für das Management und die strategische Ausrichtung der WVPU genutzt werden. Die vielen Einzelmaßnahmen bilden jedoch eine gute Ausgangsbasis, um diese in ein solches System einfließen zu lassen. Vieles wird gelebt und auch das Verständnis für die Qualitätssicherung ist da. Dies muss nun nur noch in entsprechende Formalia gepackt werden.

Die Mehrheit der Gutachter/innen sehen die Prüfkriterien § 14 (8) a.-c. als erfüllt an. Davon abweichend sieht die Gutachterin Frau Löwe diese Prüfkriterien als nicht erfüllt an.

Empfehlung:

Prozesse müssen verbindlich dargestellt und Bestandteil von entsprechenden Ordnungen sein. Zur besseren Übersicht sollten diese Prozesse in einem Gesamtsystem dargestellt sein. In einem zukünftigen System müssen die Strukturen und Verfahren so gestaltet sein, dass die Beteiligung der Studierenden, externer Experten/innen und anderer relevanter Stakeholder sichergestellt sind.

3 Zusammenfassende Ergebnisse

Die Webster Vienna Private University ist eine österreichische Privatuniversität und eine Zweigstelle der Webster University, St. Louis, Bundesstaat Missouri, USA. Sie wurde im Jahr 1985 zunächst als rein amerikanische Universität etabliert, besitzt aber seit dem Jahr 2001 eine Akkreditierung auch als eine österreichische Privatuniversität.

Stärkung der akademischen Selbstverwaltung

Die WVPU wird rechtlich getragen durch den Verein „Bildungsverein für die Freunde der Webster University (St. Louis, USA)“ mit Sitz in Wien. In diesem Verein werden die fundamentalen strategischen Entscheidungen über die Entwicklung der WVPU getroffen. Die Privatuniversität selbst ist im Vereinsvorstand durch den Campus Director (entspricht etwa der Stellung eines Rektors), (...), mit einer Stimme vertreten. Weitere Mitglieder sind der Rektor sowie der Provost (Kanzler) der Webster Universität St. Louis, so dass dieses Gremium faktisch vom Senior Management der Mutteruniversität in St. Louis dominiert wird. Der Verein trifft alle zentralen finanziellen und wirtschaftlichen Entscheidungen mit für die WVPU strategischer Bedeutung. Aber auch zentrale inhaltliche Weichenstellungen mit Relevanz sowohl für die betriebswirtschaftlichen Grundlagen als auch für das akademische Profil der Hochschule (also insbesondere die Einrichtung und inhaltliche Ausrichtung neuer Studiengänge) können von der WVPU nicht gegen dieses Gremium durchgesetzt werden. Nach Angaben des Campus Directors wurden jedoch noch niemals Programme, die die WVPU einführen wollte, von dem Verein (und damit faktisch vom Management der Webster Universität, St. Louis) gestoppt. Der Vorstand des Trägervereins ist nach diesen Angaben einem konsensorientierten strategischen Entwicklungskonzept verpflichtet.

Die Gutachter/innen sehen bei der gegebenen Konstellation dennoch die Notwendigkeit, die akademische Eigenständigkeit der WVPU gegenüber Webster St. Louis zu stärken. Dies sollte insbesondere durch die Reorganisation des Akademischen Senats entsprechend den Vorgaben des österreichischen Hochschulrechts und durch die Erweiterungen der Kompetenzen dieses Gremiums geschehen (vgl. dazu Abschnitt 2.2.5) als auch in einer Unabhängigkeit der WVPU von der amerikanischen Mutteruniversität bei der Wahl des Campus Directors (Rektors) und in Bezug auf alle akademischen Belange, insbesondere die Entwicklung und Einführung sowie die Weiterentwicklung von Curricula.

Organisation der Lehre

Die WVPU bietet insgesamt 17 englischsprachige Bachelor- und Master-Studiengänge in den Fachbereichen Business & Management, International Relations, Media Communications und Psychology an.

Insgesamt entspricht das Lehr- und Studienangebot in seiner Ausrichtung aus der Sicht der Gutachter/innen den Zielen der WVPU. Die Lehre ist stark praxisorientiert, was nach übereinstimmender Auskunft von Lehrenden und Studierenden als Vorteil der Hochschule wahrgenommen wird. Insgesamt kann von einer hohen Qualität der Lehre an der WVPU ausgegangen werden.

Dennoch sehen die Gutachter/innen Verbesserungsbedarf. So ist es erforderlich, den Workload der Bachelorstudiengänge auf den Rahmen zu begrenzen, den der Europäische Qualifikationsrahmen und das Österreichische Universitätsgesetz vorsehen (240 ECTS bei

einem 8-semesterigen Studium). Dies könnte zumindest für die Studierenden eine relevante Option sein, die keinen amerikanischen Abschluss anstreben.

Vergabe von Bachelor- und Mastertiteln

Überdies dürfen aus der Sicht der Gutachterinnen in Zukunft keine Bachelor- oder Mastergraduierungen vorgenommen werden, ohne dass die Studierenden ihr Studium mit einer Thesis abschließen. Die bisher möglichen Alternativen (capstone projects) erscheinen den Gutachtern/innen nicht als eine gleichwertige Alternative. Sie sind insbesondere weniger gut als eine Bachelor- oder Master-Thesis geeignet, die Fähigkeit der Studierenden unter Beweis zu stellen, in einer relativ kurzen Zeit eine neue und in sich abgeschlossene, akademische Problemstellung auf intellektuell hohem Niveau zu durchdringen, mit aktuellen wissenschaftlichen Literatur in Bezug zu setzen und mit den akademisch-analytischen Werkzeugen einer Lösung zuzuführen.

Das Team der Gutachter/innen ist sich sehr wohl bewusst, dass es hier Unterschiede zwischen den amerikanischen und den europäischen akademischen Traditionen gibt. Dennoch erscheint es unverzichtbar, die Vergabe eines von den österreichischen Behörden als gleichwertig anerkannten Bachelor- oder Master-Titels notwendig an die Erstellung einer entsprechenden Thesis zu binden.

Die von der WVPU bisher geübte Praxis, ggf. auf eine Thesis zu verzichten, erscheint den Gutachtern/innen dagegen für solche Studierende legitim, die allein einen von den amerikanischen Behörden anerkannten Titel erhalten.

Weiterer Ausbau der Forschungskapazität

Vor dem Hintergrund, dass sich die WVPU stärker zu einer universitären Lehr- und Forschungseinrichtung nach dem Modell der Humboldt'schen Universität wandeln möchte, erscheint eine stärkere Verzahnung von Forschung und Lehre angebracht. Die Gutachter/innen konzedieren der WVPU durchaus Fortschritte auf diesem Feld und sehen, dass durch Investitionen in wissenschaftliches Personal (sprich forschungsaffine Professoren/innen) und Forschungsinfrastruktur hier bereits die richtigen Weichenstellungen vorgenommen wurden. Dennoch erscheint eine weitere Schärfung des Forschungsprofils (Entwicklung von Forschungsschwerpunkten, stärkere Formalisierung der Qualitätskontrolle von Forschungsoutput der akademisch tätigen Mitarbeiter/innen, Ausbau der personellen und infrastrukturellen Forschungsvoraussetzungen, verbesserte Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der Beurteilung von Forschungsaktivitäten u.v.a. Punkte) von hoher Bedeutung und wird der WVPU dringend empfohlen.

Wirtschaftliche Situation und wirtschaftliche Entwicklung

Die von der WVPU formulierten wirtschaftlichen Ziele sind extrem ambitioniert. Hier bleiben bei den Gutachtern/innen Zweifel, ob diese Ziele realistisch erreichbar sind. Zwar stimmen die Gutachter/innen grundsätzlich mit dem Management überein, dass der neue Standort der Privatuniversität geeignet ist, die Attraktivität eines Studiums an der WVPU zu erhöhen. Dennoch bleibt fraglich, ob das zu einem so massiven Anstieg von Studierendenzahlen führen wird, wie dies aus der Darstellung der Entwicklungsplanung erforderlich ist.

Die Zusage der Universität Webster St. Louis, gegebenenfalls finanzielle Verluste zu tragen, ist zwar zu begrüßen. Die WVPU hat in den letzten Jahren den von ihr erwarteten finanziellen Beitrag an die Webster University St. Louis nicht leisten können. Auch für das laufende und das

kommende Jahr ist das nicht zu erwarten. Erst der danach geplante Anstieg der Studierendenzahlen würde die Voraussetzungen dafür ergeben.

Daher erscheint empfehlenswert, die Patronatszusage rechtlich zu stärken und ggf. verbindlicher zu machen. Darüber hinaus empfiehlt das Team der Gutachter/innen dringend die Ausarbeitung eines konsistenten Plans zur wirtschaftlichen Konsolidierung. Der in diesem Zusammenhang bisher vorgelegte Plan erscheint den Gutachtern/innen nicht ausführlich und überzeugend genug.

Insgesamt erscheint die WVPU als eine Einrichtung, die mit ihren englischsprachigen, doppelt akkreditierten Studiengängen und ihrem Netzwerk eine attraktive Dienstleistung für ein nationales und internationales Zielpublikum anbietet. Auf der anderen Seite stehen die erheblichen Kosten für diese Dienstleistung. Ob damit die – selbst im Vergleich zu anderen Privatuniversitäten Österreichs – sehr hohen Studiengebühren für eine deutlich größere Zahl von Studierenden akzeptabel werden, muss die Zukunft erweisen.

Die Gutachter/innen sprechen sich abschließen für die Reakkreditierung der Webster Vienna Private University unter folgenden Auflagen aus:

Auflage zu § 14 (2) Entwicklungsplan:

- Überarbeitung des Entwicklungsplans hinsichtlich der Forschungsziele und Strategie sowie der Planung dazugehöriger konkreter Maßnahmen

Auflagen für das Prüfkriterium §14 (3)

Auflagen für alle Studiengänge der Departments B&M,

- Schärfung der Qualifikationsziele der Graduate Studien des Department for Business und Management (§17 (1) b)
- Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).
- Einhaltung der Mindeststandards bezüglich der Voraussetzungen für Betreuer/innen von Theses. (§17 (1) i)
- Änderung der Zulassungsvoraussetzungen für MBA Studiengänge: mind. 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. (§17 (1) k)

Auflagen für alle Studiengänge des Departments International Relations

- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).

- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

Auflagen für den Studiengang des Departments Media Communication

- Erstellung eines übersichtlichen Curriculum für den Studiengang aus dem der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

Auflagen für alle Studiengänge des Departments Psychology

- Erstellung von übersichtlichen Curricula für alle Studiengänge aus denen der Aufbau des Studiums (was muss in welchem Term/Semester/Studienjahr gemacht werden) und die Modularisierung klar hervorgeht. (§17 (1) c)
- Anpassung des Workload in den Undergraduate Studiengängen auf max. 240 ECTS für 4 Jahre um sowohl dem Europäischen Qualifikationsrahmen und dem Österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Anpassung des Workload der MA Studien auf max. 120 ECTS auf, um dem europäischen Qualifikationsrahmen und dem österreichischen Gesetz zu entsprechen. (§17 (1) f).
- Erstellung und Veröffentlichung einer Allgemeinen Prüfungsordnung, in der die allgemeinen Prüfungsregelungen und auch die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten, Beschwerdewege etc. geregelt sind. (§17 (1) i).

Auflagen zu § 14 (4):

- Verpflichtende Einführung der Bachelor/Masterarbeiten für alle Studierenden die einen österreichischen Abschluss anstreben, inklusive der Erstellung einer Prüfungsordnung.
- Explizite Berufsordnung (siehe hierzu auch Punkt 2.2.5)
- Ausarbeitung eines übergreifenden Forschungskonzepts der WVPU inkl. klarer Maßnahmen, wie Forschung an der WVPU institutionell gefördert und unterstützt wird.

Auflagen zu § 14 (5):

- Der Faculty Senate der WVPU muss entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz reorganisiert und auf eine neue Grundlage gestellt werden. Das Gremium muss sich eine den gesetzlichen Bestimmungen konforme Geschäftsordnung geben, in dem die vorgeschriebenen Rechte und Pflichten des Faculty Senate festgelegt und verankert sind. Außerdem müssen im Faculty Senate neben den Hochschullehrern auch die Studierenden und das allgemeine Universitätspersonal vertreten sein.
- In die Wahl des Campus Directors müssen Vertreter/innen aller Stakeholder der WVPU mit einer entscheidenden Stimme eingebunden sein, eine rein beratende und zuhörende Funktion ist nicht ausreichend.
- Der Campus Director muss von einem unabhängigen Gremium der WVPU (z.B. Advisory Board, Universitätsrat...) gewählt werden, um die Hochschulautonomie zu gewährleisten.

- Alle Entscheidungen zu den Studiengängen und dazugehörigen Curricula (Einführung, Weiterentwicklung, Einstellung...) müssen durch ein Gremium der akademischen Selbstverwaltung der WVPU z.B. den Faculty Senat der WVPU gefällt werden.
- Die Einführung eines Gremiums der WVPU, das die Mitwirkungsrechte eines Universitätsrats entsprechend internationalen und österreichischen Standards hat.
- Die Satzung muss alle Aufgaben laut PU-Akk Verordnung regeln (§114 (5) c.)
- Erstellung einer verbindlichen Berufungsordnung entsprechend dem österreichischen Privatuniversitätsgesetz, das die Verfahren der Berufung von Hochschullehrer/innen (assistant, associate und full professor) regelt.
- Einbindung der Studierenden in die Berufungsverfahren von Professor/innen

Auflage zu § 14 (6):

- Nachweis über die Umsetzung des Entwicklungsplans in Bezug auf die Steigerung der Zahl der inskribierten Studierenden und die Anzahl der belegten Kurse.

4 Anhang

Einsichtnahme in akkreditierungsrelevante Unterlagen während des Vor-Ort-Besuchs am 28. und 29. Mai 2015

- BA- und MA- Arbeiten aus verschiedenen Fachbereichen
- Prüfungsbögen (ausgefüllt) aus verschiedenen Fachbereichen
- eine Dokumentation über die Auswahlverfahren der Studierenden
- Beispiele für Annual Activities Reports von Forschenden und Lehrenden
- beispielhafte Berichte des Research Review and Promotion Committee